

	Einladung
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich
Sitzung	Drucksachennummer AÖR-13026
Sitzungstag	Verwaltungsrat
Sitzungsort	27.06.2013
Beginn	Verwaltungsgebäude bonnorange AöR, Kantine; Lieselingsweg 110, 53119 Bonn
Ende	17.15 Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	3
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 23.04.2013	3
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	
	- entfällt -	
1.4	Vorlagen	
1.4.1	AÖR-13030: Änderung der Satzung der bonnorange –Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)- über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)	4
	AÖR-13030 Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange –Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)- über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)	
	AÖR-13030 Anlage 2: Gegenüberstellung alte Fassung – neue Fassung	
1.4.2	AÖR-13031: Durchführung einer Kundenbefragung zur Sperrmüllsammlung	17

1.4.3	AöR-13032: Winterdienstkonzept für die Bundesstadt Bonn	18
	AöR-13032 Anlage 1: Winterdienstkonzept	
	AöR-13032 Anlage 2: Betreuungsmatrix	
	AöR-13032 Anlage 3: Streugutkisten	
1.5	Mitteilungen	
1.5.1	AöR-13034: Beistandsleistungen	36
1.5.2	AöR-13035: Quartalsbericht	38
	AöR-13035 Anlage 1: Daten 1. Quartalsbericht	
1.5.3	AöR-13036: Ansiedlung der bonnorange AöR auf dem Schlachthofgelände	45
	AöR-13036 Anlage 1: Argumente für eine Zusammenfassung kommunaler abfallwirtschaftlicher Aktivitäten im Bereich „Am Dickobskreuz/ Immenburgstraße“	
1.6	Aktuelle Informationen	
1.7	Sonstiges	
1.8	AöR-13029: Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung	52

Bonn, den 10.06.2013

gez. R. Wagner
Vorsitzender Verwaltungsrat

1. Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschlussvorschlag:

Die mit der Einladung vom 10.06.2013 zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR am 27.06.2013 übersandte Tagesordnung wird anerkannt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 23.04.2013

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 23.04.2013 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt –

1.4 Vorlagen

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13030
Externe Dokumente

Betreff 1. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)- über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	06.06.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	27.06.2013	

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR beschließt vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Bundesstadt Bonn, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) in der als **AöR-13030 Anlage 1** beigefügten Fassung. Die Drucksache **AöR-13030 Anlage 2** enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung.

Begründung

Gemäß § 8 Absatz 3 Ziffer 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR obliegt dem Verwaltungsrat die Entscheidung über Satzungen, die im Rahmen der übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen sind und unterliegt dabei den Weisungen des Rates.

Seit Inkrafttreten der 1. Abfallsatzung zum 01.01.2013 haben sich Erkenntnisse ergeben, die eine Überarbeitung in verschiedenen Punkten erforderlich machen.

Die Anzahl der Fälle, in denen Müllgefäße falsch befüllt (z.B. mit Bauschutt) oder regelmäßig überfüllt werden, hat zuletzt stark zugenommen. Dies führt dazu, dass die Mitarbeiter der Müllabfuhr teilweise wesentlich höhere Lasten bewegen müssen, als nach der Euro-Norm 840 für Müllgefäße erlaubt sind. Aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Gesunderhaltung der Müllwerker muss dieses Problem deshalb konstruktiv angegangen werden. Zu beachten ist hier insbesondere, dass die Müllwerker in den Innenstadtbereichen kulanzweise Müllgefäße unter schwierigsten Bedingungen sogar aus Kellern hoch zur Straße transportieren.

Darüber hinaus kommt es durch Überschreiten der Nutzlasten auch zu Defekten und Beschädigungen an den Müllbehältern, die frühzeitige Ersatzbeschaffungen erforderlich machen und sich negativ auf die Bilanz auswirken. Außerdem haben regelmäßig überfüllte Müllgefäße Auswirkungen auf die Gebührengerechtigkeit, weil in diesen Fällen Gebühren auf Basis einer bestimmten Größe gezahlt werden, tatsächlich aber durch Einpressen und Überfüllen bei geöffnetem Deckel ein höheres Volumen zu Lasten aller Gebührenzahler in Anspruch genommen wird.

In einem ersten Schritt soll im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf diese Problematik hingewiesen werden. Anschließend sollen Betroffene im Einzelfall bei Verstößen informiert werden, z.B. über Aufkleber auf den Müllgefäßen, Anschreiben oder persönlich vor Ort.

Die zulässigen Nutzlasten der von bonnorange AöR angebotenen Müllgefäße sollen deshalb in die Abfallsatzung aufgenommen werden.

Die Gewerbeabfallverordnung schreibt ein angemessenes Restmüllvolumen für Gewerbebetriebe vor. Der Deutsche Städtetag konkretisiert diesen Begriff über eine branchenspezifische Tabelle, mit der die meisten Kommunen und auch die Bonner Abfallberatung seit 2007 arbeitet. Zur Rechtssicherheit und besseren Transparenz soll diese Tabelle aus der Mustersatzung des Städtetages in die Abfallsatzung übernommen werden.

Hinsichtlich der Bereitstellung von Sperrmüll, Altpapier, Biotonne, Leichtverpackungen und Elektro-Altgeräten bei der regelmäßigen Sammlung sagt die bisherige Satzungsvorschrift aus, dass diese Wertstoffe so am Gehwegrand bereitgestellt werden müssen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. In der Praxis hat es sich erwiesen, dass es in vielen Fällen sinnvoll ist, die Abfälle besser am Fahrbahnrand oder auf der zugänglichen Grenze der Privatfläche (z.B. Grenze zur Grundstückseinfahrt), die unmittelbar an Gehweg bzw. Fahrbahn grenzt, zur Abholung bereitzustellen. Eine Änderung der aktuellen Vorgaben ist deshalb zweckmäßig.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der der Bundesstadt Bonn
(Abfallsatzung)**

Vom 24.09.2013

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012 S. 212 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. 03.2005 (BGBl. I. S. 762), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I. 1110) geändert worden ist
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW.74, zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17. 12. 2009 (GV.NRW. S.863, ber. S.975),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I 2012, S. 257),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I , S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der bonnorange –Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)- über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

MGB 40 (40 I, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 60 (60 I, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 80 (80 I, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 100 (100 I, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg

MGB 120 (120 I, EN 840)	nominale Nutzlast: 48 kg
MGB 240 (240 I, EN 840)	nominale Nutzlast: 96 kg
MGB 660 (660 I, EN 840)	nominale Nutzlast: 264 kg
MGB 1.100 (1.100 I, EN 840)	nominale Nutzlast: 440 kg

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 I (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 I (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 I (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 I pro auf dem Grundstück wohnender Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 I pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 I Inhalt ist die Mindestausstattung für ein Wohngrundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort wohnenden Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 I und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 I pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird.

Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebährensschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 I bei 14-täglicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:

<u>Branche</u>	<u>EWG</u>	<u>Multiplikator</u>
Krankenhäuser u.ä.	0,8-1,2	je Platz
Schulen, Kindergärten	0,8-1,2	je 10 Kinder
Verwaltungen, Büros	0,8-1,2	je Mitarbeiter
Speisewirtschaften, Imbisse Schankwirtschaften	3,0-5,0	je Mitarbeiter
Eisdielen	1,0-3,0	je Mitarbeiter
Beherbergungsbetriebe	0,8-1,2	je 4 Betten
Lebensmittelhandel	1,0-3,0	je Mitarbeiter
Sonst. Einzel- und Großhandel	0,4-0,6	je Mitarbeiter
Industrie, Handwerk	0,4-0,6	je Mitarbeiter

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstück wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.“

3. In § 11 werden die bisherigen Absätze 2 bis 6 zu den Absätzen 3 bis 7.

4. § 11 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.“

5. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.“

6. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Altpapier einschließlich Blauer Tonne bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.“

7. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wertstoffbehältnisse werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Wertstoffbehältnisse sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.“

8. § 17 Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.“

9. § 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Elektrogroßgeräte bis 07.00 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 19. September 2013 zur Zustimmung vorgelegt. Der Rat der Bundesstadt Bonn hat dabei die vorstehende Satzung genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24.09.2013

Vorsitzender des Verwaltungsrates

AöR-13030 Anlage 2

<p>§ 11 Abfallbehälter</p>	<p>§ 11 Abfallbehälter</p>																
<p>(1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR von 40 l, 60 l, 80 l, 100 l, 120 l, 240 l, 660 l oder 1.100 l Inhalt abgefahren;</p>	<p>(1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">MGB 40 (40 l, EN 840)</td> <td> nominale Nutzlast: 40 kg</td> </tr> <tr> <td>MGB 60 (60 l, EN 840)</td> <td> nominale Nutzlast: 40 kg</td> </tr> <tr> <td>MGB 80 (80 l, EN 840)</td> <td> nominale Nutzlast: 40 kg</td> </tr> <tr> <td>MGB 100 (100 l, EN 840)</td> <td> nominale Nutzlast: 40 kg</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 (120 l, EN 840)</td> <td> nominale Nutzlast: 48 kg</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 (240 l, EN 840)</td> <td> nominale Nutzlast: 96 kg</td> </tr> <tr> <td>MGB 660 (660 l, EN 840)</td> <td> nominale Nutzlast: 264 kg</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 (1.100 l, EN 840)</td> <td> nominale Nutzlast: 440 kg</td> </tr> </table>	MGB 40 (40 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg	MGB 60 (60 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg	MGB 80 (80 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg	MGB 100 (100 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg	MGB 120 (120 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 48 kg	MGB 240 (240 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 96 kg	MGB 660 (660 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 264 kg	MGB 1.100 (1.100 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 440 kg
MGB 40 (40 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg																
MGB 60 (60 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg																
MGB 80 (80 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg																
MGB 100 (100 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg																
MGB 120 (120 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 48 kg																
MGB 240 (240 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 96 kg																
MGB 660 (660 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 264 kg																
MGB 1.100 (1.100 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 440 kg																
<p>soweit noch Abfallbehälter mit 70 l, 90 l oder 110 l Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l pro auf dem Grundstück wohnender Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf</p>	<p>Soweit noch Abfallbehälter mit 70 l (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 l (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 l (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l pro auf dem Grundstück wohnender Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener</p>																

ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separate Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 l Inhalt ist die Mindestausstattung für ein Wohngrundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort wohnenden Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 l und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 l pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird.

Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, er-

Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separate Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 l Inhalt ist die Mindestausstattung für ein Wohngrundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort wohnenden Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 l und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 l pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird.

Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen,

halten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn. Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend.

(2) Nicht infektiöse Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensiv-Pflege-stationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind

erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 l bei 14-täglicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:

<u>Branche</u>	<u>EWG</u>	<u>Multiplikator</u>
Krankenhäuser u.ä.	0,8-1,2	je Platz
Schulen, Kindergärten	0,8-1,2	je 10 Kinder
Verwaltungen, Büros	0,8-1,2	je 3 Mitarbeiter
Gaststätten	3,0-5,0	je Mitarbeiter
Beherbergungsbetriebe	0,8-1,2	je 4 Betten
Lebensmittelhandel	1,0-3,0	je Mitarbeiter
Sonst. Einzel/Großhandel	0,4-0,6	je Mitarbeiter
Industrie, Handwerk	0,4-0,6	je Mitarbeiter

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstück wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.

(3) Nicht infektiöse Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensiv-Pflege-stationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten ge-

und mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), sind, sofern sie nicht nach § 3 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in besonders hierfür durch die bonnorange AöR bereitgestellte verschließbare Abfallbehälter einzugeben.

Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Abfuhr.

- (3) Die anfallenden Abfälle sind nur in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig. Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (4) Abfallbehälter können den Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer für kürzere Zeiträume - längstens jedoch für die Zeit von 9 Monaten - auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern vorübergehend Abfälle in außergewöhnlichem Umfang anfallen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen; Asche und Schlacke dürfen in heißem Zu-

kommen sind und mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), sind, sofern sie nicht nach § 3 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in besonders hierfür durch die bonnorange AöR bereitgestellte verschließbare Abfallbehälter einzugeben.

Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Abfuhr.

- (4) Die anfallenden Abfälle sind nur in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig. Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Abfallbehälter können den Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer für kürzere Zeiträume - längstens jedoch für die Zeit von 9 Monaten - auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern vorübergehend Abfälle in außergewöhnlichem Umfang anfallen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen; Asche und Schlacke dürfen in heißem Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit

stand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

§ 13 Sperrmüll

(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande des Gehweges so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo es angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.

§ 15 Altpapier

(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Altpapier einschließlich Blauer Tonne bis 6.30 Uhr am Rande des Gehweges so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§ 16 Verpackungen

(2) Die Wertstoffbehältnisse werden den Haushalten gebührenfrei zur

zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.

§ 13 Sperrmüll

(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.

§ 15 Altpapier

(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Altpapier einschließlich Blauer Tonne bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§ 16 Verpackungen

(2) Die Wertstoffbehältnisse werden den Haushalten gebührenfrei zur

Verfügung gestellt. Die Wertstoffbehältnisse sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande des Gehweges so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§ 17
Organische Küchen- und Gartenabfälle

- (4) Die Sammlung organischer Küchen- und Gartenabfälle in einem besonderen Abfallbehälter (Biotonne) wird im gesamten Stadtgebiet angeboten. Die Teilnahme an diesem System ist freiwillig; die Eigenkompostierung genießt Vorrang. In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande des Gehweges so bereitzustellen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

§ 18
Elektro- und Elektronikgeräte

- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Elektrogroßgeräte bis 7.00 Uhr unberaubt am Rande des Gehweges so bereit zu stellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kom-

Verfügung gestellt. Die Wertstoffbehältnisse sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§ 17
Organische Küchen- und Gartenabfälle

- (4) Die Sammlung organischer Küchen- und Gartenabfälle in einem besonderen Abfallbehälter (Biotonne) wird im gesamten Stadtgebiet angeboten. Die Teilnahme an diesem System ist freiwillig; die Eigenkompostierung genießt Vorrang. In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§ 18
Elektro- und Elektronikgeräte

- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Elektrogroßgeräte bis 7.00 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen

pressoröl austritt,

nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13031
Externe Dokumente

Betreff Durchführung einer Kundenbefragung zur Sperrmüllsammlung
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	03.06.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	27.06.2013	

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat ermächtigt die bonnorange AöR, eine Kundenbefragung zur Sperrmüllsammlung durchzuführen.

Begründung

Die Sperrmüllsammlung in der Bundesstadt Bonn erfolgt 4 x jährlich im Rahmen fest vorgegebener Sammeltermine.

Regelmäßig gehen bei der bonnorange AöR Anfragen/Wünsche aus der Bevölkerung ein, die eine Umstellung, bzw. zusätzliche/alternative Sperrmüllsammlung „auf Abruf“ fordern.

Um einen umfassenden Überblick über die Kundenwünsche zu bekommen, soll eine systematische Befragung der Einwohnerschaft der Bundesstadt Bonn durchgeführt werden. Dabei werden die Zufriedenheit mit dem derzeitigen Sammelsystem, der Wunsch nach alternativen Sammelsystemen sowie die Bereitschaft zur Finanzierung dieser Sammelsysteme abgefragt. Die Befragung soll analog der Befragung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bonn vor einigen Jahren über das Internet erfolgen.

Nach Ende der Kundenbefragung werden die Ergebnisse und die aus deren Analyse erarbeiteten Schlussfolgerungen für das weitere Verfahren dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13032
Externe Dokumente Winterdienstkonzept

Betreff Winterdienstkonzept für die Bundesstadt Bonn
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein
--	--

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AÖR, Vorstand	03.06.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	27.06.2013	

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt, das vorliegende Winterdienstkonzept für die Bundesstadt Bonn dem Rat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Die Verkehrsbehinderungen durch inakzeptable Straßenverhältnisse nach zum Teil außergewöhnlichen Wetterlagen mit starken Schneefällen am 15./ 16. Januar und am 12. März 2013 und die diesbezüglich geäußerte Kritik von Bürgern und Medien bot Anlass, die gesamte Winterdienstorganisation in Bonn einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Ergebnis der Analyse ist das vorliegende Winterdienstkonzept.

Es geht von der Prämisse aus, dass in Bonn ein Winterdienst erbracht werden soll, der sowohl die gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit als auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt berücksichtigt. Daher ist das Winterdienstkonzept so gestaltet, dass es in erster Linie verkehrssichernde Maßnahmen sowie die Belange der Rettungsdienste und Verkehrsbetriebe berücksichtigt. Um gleichzeitig die Kosten niedrig zu halten, wurde das Bonner Straßennetz entsprechend der Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit in Dringlichkeitsstufen eingeteilt, die nacheinander bearbeitet werden. Zielwert der Umlaufzeit in den wichtigsten Straßenabschnitten, die in die Dringlichkeitsstufe 1 eingeordnet sind, ist 2 Stunden. Stra-

Benabschnitte in dieser höchsten Dringlichkeitsstufe werden solange durch den Winterdienst betreut, bis sie sicher befahrbar sind. Erst danach folgen die Straßenabschnitte der nächstfolgenden Dringlichkeitsstufe.

Im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren, das keine Dringlichkeitsstufen kannte und alle in den Räum- und Streuplänen erfassten Straßen gleichrangig behandelte, verkürzt sich die Umlaufzeit um 50 %. Bei gleichbleibenden personellen und technischen Ressourcen bedeutet das allerdings auch, dass die betreuten Straßenabschnitte, die sofort nach Schneefällen durch den Winterdienst der bonnorange AÖR befahren werden, von 824 Kilometer auf maximal 400 Kilometer reduziert werden. Die verbleibenden Straßenabschnitte werden erst nachrangig geräumt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der in dem Konzept dargestellten neuen Maßnahmen zu einem finanziellen Mehrbedarf führt.

Sollte ein Winterdienst gewünscht werden, der das jetzige ohne Dringlichkeitsstufen betreute Straßennetz in einer Zielumlaufzeit von 2 Stunden bedient, sind zusätzlich zum bisher vorhandenen Fahrzeugpark mindestens 11 neue Fahrzeuge mit Streuaufbau und Räumschild nötig, einschließlich weiteren Fahrpersonals. Die hierdurch anfallenden Kosten sind aus dem Haushalt der Stadt durch Erhöhung der Umlage für den Winterdienst an die bonnorange AÖR zu zahlen.

Konzept
zur
Planung, Organisation und Durchführung
des Straßenwinterdienstes
in der Bundesstadt Bonn
Saison 2013/ 2014
(Winterdienstkonzept)

1. Grundlagen

Der Winterdienst im öffentlichen Verkehrsnetz auf gewidmeten Fahrbahnen einschließlich der selbständigen Radwege (Verkehrszeichen Nr. 237) sowie auf gekennzeichneten Fußgängerüberwegen (Verkehrszeichen Nr. 350) wird durch die bonnorange AöR auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz NRW, §§ 1 Abs. 2 ff. Straßenreinigungssatzung sowie der einschlägigen Rechtsprechung durchgeführt.

Die Winterwartung der oben genannten Flächen umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich der Radwege und belebten öffentlichen Parkplätze erfolgt nach Maßgabe der tatsächlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesstadt Bonn.

Das Winterdienstkonzept der Bundesstadt Bonn ist als Handlungs- und Organisationsgrundlage ausgestaltet, eröffnet jedoch keine Anspruchsgrundlage für eine erweiterte Haftung durch die Bundesstadt Bonn bzw. die bonnorange AöR. Bei Haftungsfragen ist ausschließlich auf den gesetzlichen und durch die ständige Rechtsprechung ausgeformten Rahmen abzustellen. Insbesondere stellen die Angaben in der Betreuungsmatrix keine verbindliche Verpflichtung der bonnorange AöR dar.

Das Winterdienstkonzept wird durch den Rat der Bundesstadt Bonn beschlossen. Es gilt für den Zeitraum 01.11.2013 bis 31.03.2014. Witterungsbedingt notwendige winterdienstliche Leistungen vor dem 01.11.2013 bzw. nach dem 31.03.2014 führt die bonnorange AöR im Umfang der Pflichtaufgaben durch.

Die zeitliche Definition des Winterdienstzeitraumes bildet den Rahmen des betrieblichen Organisationskonzeptes und ist wichtiger Bestandteil der Leistungsverzeichnisse für die optionalen, öffentlich auszuschreibenden Winterdienstleistungen.

Die Kosten für den Winterdienst werden als Umlage aus dem allgemeinen Haushalt der Bundesstadt Bonn beglichen und von der bonnorange AöR jährlich abgerechnet. Über die betriebliche Kostenrechnung wird sichergestellt, dass dem Winterdienst keine sachfremden Leistungen zugerechnet werden.

2. Organisation und Durchführung des Winterdienstes

Die Organisation und Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen erfolgt mindestens in dem gesetzlich festgelegten bzw. durch die einschlägige Rechtsprechung präzisierten zeitlichen Rahmen (Sicherung des täglichen Haupt- und Tagesverkehrs) und Umfang. Der Winterdienst auf Gehwegen und diesen zuzurechnenden Flächen (gekennzeichnete Fußgängerüberwege) erfolgt an den Werktagen von 07:00 bis 20:00 Uhr sowie an den Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 Straßenreinigungssatzung unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls.

2.1. Organisation

2.1.1. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für Winterdienstleistungen in der Stadt Bonn ist auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung und der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR wie folgt aufgeteilt:

bonnorange AöR	Winterdienst im Sinne des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) – Schneeräumen und Bestreuen an den gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Straßen (eingeschränkter Winterdienst) Selbstständige Radwege (Vz. 237) wichtige Fußgängerüberwege, soweit nicht durch Straßenreinigungssatzung auf die Grundstückseigentümer übertragen
Anlieger (Grundstückseigentümer)	Gehwege (Vz. 239) gemeinsame Geh- und Radwege (Vz. 240) Getrennte Rad- und Gehwege (Vz. 241) Bushaltestellen erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile, bspw. Parkbuchten

Die Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung der Winterdienstverpflichtungen der bonnorange AöR liegen bei der Leitung des Geschäftsbereiches 2 - „Abfallwirtschaft/ Straßenreinigung“. Diese richtet eine ständige Arbeitsgruppe „Winterdienst“ ein, die mindestens wie folgt besetzt ist:

- Gesamt-Logistikleitung
- Fuhrparkbeauftragter
- Einsatzleitung Straßenreinigung

- Einsatzleitung Müllabfuhr
- Werkstattleitung
- Planungskoordination Winterdienst.

Die Vertretung ist sicherzustellen. Die Arbeitsgruppe ist für die Erarbeitung der Einsatzpläne sowie für die Festlegung der Winterdienstesätze verantwortlich.

2.1.2. Auswertung Wettermeldungen

Wetterprognosen des meteorologischen Dienstleisters glaette24.de (METEOGROUP) gehen zweimal täglich (05.00 Uhr/ 12.00 Uhr) bei der bonnorange AöR ein. Auf der Grundlage der Prognose von 12 Uhr, insbesondere unter Berücksichtigung der prognostizierten Niederschläge und Temperaturen sowie des voraussichtlichen Brücken- und Straßenzustandes, entscheidet die Arbeitsgruppe Winterdienst unter Aufsicht des Geschäftsbereichsleiters in der Regel bis jeweils 14 Uhr über den Umfang des Winterdienstesatzes für die kommenden 24 Stunden bzw. über das Wochenende. In Zweifelsfällen sind die Revieraufseher aus den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung aufzufordern, einen Straßenzustandsbericht ihrer jeweiligen Reviere abzugeben. Zur Verifizierung der Wetterprognose sind insbesondere bei angekündigten Niederschlagsereignissen, insbesondere bei Schneefällen oder Glatteisregen, Satellitenbilder von glaette24.de und des meteorologischen Instituts der Universität Bonn heranzuziehen

http://www.meteo.uni-bonn.de/messdaten/radarbilder/aktuelle-bilder-1/az_100_z_ani.

Die getroffenen Entscheidungen sind zu schriftlich dokumentieren und zu begründen. Über die getroffene Entscheidung sind die Stadtwerke Bonn – Bus und Bahn sowie folgende städtische Dienststellen zu informieren: Büro OB, das Dezernat III, die Ämter 13, 52, 66 und 68 sowie die Stabsstelle Liegenschaftsmanagement. Bei zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen durch Starkschneefall sowie Glatteisregen ist auch die Presse zu informieren.

2.2. Ausstattung des Winterdienstes

2.2.1. Technische Ausstattung

Für die Durchführung des Winterdienstes stehen der bonnorange AöR folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

a) Groß-Fahrzeuge mit Schild und Streuer für Sicherungsfahrten

Hersteller	Typ	Baujahr	Bauart	Kennzeichen	Gepl. EB
MERCEDES-BENZ	1620	1988	Streuwagen	BN-OR 7683	-
MERCEDES-BENZ	1620	1989	Streuwagen	BN-OR 7725	-
MERCEDES-BENZ	1417 AK	1992	Streuwagen	BN-OR 7313	-
MERCEDES-BENZ	1722	1992	Streuwagen	BN-OR 7022	-
MERCEDES-BENZ	1824 AK	1993	Streuwagen	BN-OR 7900	-
MERCEDES-BENZ	ACTROS 1832	2004	Abroller	BN-OR 7378	2014
MERCEDES-BENZ	ACTROS 1832	2004	Abroller	BN-OR 7379	2014
MERCEDES-BENZ	ACTROS 1832	2004	Abroller	BN-OR 7380	2014
MITSUBISHI	CANTER FUSO	2011	Abroller	BN-OR 7039	2018
MITSUBISHI	CANTER FUSO	2011	Abroller	BN-OR 7040	2018
MERCEDES-BENZ	ACTROS 2541 L	2012	Abroller	BN-OR 7056	2019

b) Groß-Fahrzeuge mit eingeschränkter Eignung

Hersteller	Typ	Baujahr	Bauart	Kennzeichen	Hinweis
MAN	M03	1991	Streuwagen	BN-OR 7031	kein Schild (Achslast)
MERCEDES-BENZ	ACTROS 2532	2006	Abroller	BN-OR 7473	kein Schild (Hydraulik fehlt)/ EB 2014

Bei den Fahrzeugen, die in den vorstehenden Tabellen als Streuwagen bezeichnet sind, handelt es sich um ausgemusterte Fahrzeuge der Müllabfuhr und Straßenreinigung, deren Fahrgestell aufgearbeitet und zum Winterdienstfahrzeug umgebaut wurde.

Zu den Großfahrzeugen kommen noch folgende Fahrzeuge, die zum Winterdienst auf Nebenstraßen, in Fußgängerzonen sowie auf Radwegen eingesetzt werden können:

Hersteller	Typ	Baujahr	Bauart	Kennzeichen	Gepl. EB
KLOECKNER-HUMBOLDT-DEUTZ	D 1079 A-S	1992	Kleintraktor	BN-OR 7999	Zurück an FPM 14. KW 2013
LEIBER	PUMA	2006	Streuwagen	BN-OR 7201	2014
MULTICAR	TREMO X 56	2008	Spezial-fahrgestell	BN-OR 7019	2017
MULTICAR	TREMO X 56	2008	Spezial-fahrgestell	BN-OR 7020	2017
BUCHER-GUYER	CITYCAT 2020	2010	Kompakt-kehrmaschine	BN-OR 7027	2017
BUCHER-GUYER	CITYCAT 2020	2010	Kompakt-kehrmaschine	BN-OR 7028	2017
MITSUBISHI	CANTER FUSO	2011	Doppelkabiner (Kipper)	BN-OR 7041	2018
MITSUBISHI	CANTER FUSO	2011	Doppelkabiner (Kipper)	BN-OR 7042	2018
MITSUBISHI	CANTER FUSO	2011	Doppelkabiner (Kipper)	BN-OR 7043	2018

Derzeit sind im Rahmen turnusgemäßer Ersatzbeschaffungen 2 Kleinkehrmaschinen/Geräteträger ausgeschrieben. Diese können für den Winterdienst in diesen Bereichen dann ebenfalls eingesetzt werden. Sofern die Beschaffung planmäßig erfolgen kann (z.B. kein Vergabenausschreibungsverfahren von einem oder mehreren Bewerbern angestrebt wird), stehen diese dann für den kommenden Winter 2013/2014 zur Verfügung.

2.2.2. Personelle Ausstattung

Die bonnorange AöR beschäftigt in der Straßenreinigung 115 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon sind derzeit 34 als Krafffahrer mit den Klassen C bzw. CE zum Führen von Fahrzeugen mit mehr als 3,5 Tonnen berechtigt und auf den Winterdienstfahrzeugen ausgebildet. Weitere 2 Mitarbeiter fahren ausschließlich Winterdienst-Kleinfahrzeuge.

Als Unterstützungskräfte stehen 2 Krafffahrer (C/CE) aus dem Bereich Abfallwirtschaft der bonnorange AöR sowie 4 Krafffahrer des Tiefbauamtes (Amt 66) zur Verfügung. Weitere 16 Mitarbeiter des Amtes 66 unterstützen den manuellen Winterdienst durch Handstreuung an Fußgängerüberwegen, Bushaltestellen usw.

Die verfügbare Anzahl an Krafffahrern mit Winterdienstausbildung erlaubt maximal einen Zwei-Schicht-Dienst (2 x 8 Stunden) mit allen Winterdienstfahrzeugen oder einen Drei-

Schicht-Dienst (24 Stunden) der Sicherungsfahrten. Gerade bei Einsatzlagen mit stärkeren Schneefällen (mehr als 2 cm Schnee pro Stunde) ist ein zeitlich und kapazitiv begrenzter Winterdienst nicht ausreichend, um die Fahrbahnen in der Stadt Bonn in angemessener Zeit zu räumen und zu streuen. Aus diesem Grund ist der Bestand an Kraftfahrern, die im Winterdienst eingesetzt werden können, so zu erhöhen, dass ein durchgängiger 3-Schicht-Betrieb aller Winterdienstfahrzeuge sichergestellt werden kann.

2.3. Winterdienstschulung

Die Geschäftsbereichsleitung 2 erfasst alle Beschäftigten der bonnorange AöR, die über Führerscheine der Klassen C/CE sowie C1 verfügen und nicht bereits als Stammkraftfahrer eingesetzt werden. Stammkraftfahrer aus dem Bereich der Straßenreinigung werden zusammen mit Ersatzkraftfahrern für den Einsatz im Winterdienst geschult. Hinzu kommen Mitarbeiter aus den Bereichen Werkstatt und Verwaltung, sofern diese über die zum Fahren von Winterdienstfahrzeugen notwendige Führerscheinklasse und ggf. Zusatzqualifikationen verfügen und sich freiwillig zum Einsatz melden. Die Aufrechterhaltung des reibungslosen Arbeitsablaufes in Werkstatt und Verwaltung hat dabei Vorrang. Ersatzkraftfahrer sind darauf hinzuweisen, dass der Einsatz im Winterdienst zwingende Voraussetzung für einen späteren Einsatz als Stammkraftfahrer ist. Sind Ersatzkraftfahrer im Bereich der Abfallwirtschaft als Lader tätig, so wird der Arbeitsbereich während der Schulungszeiten und im Winterdienst-einsatz mangels eigener weiterer Mitarbeiter durch Zeitarbeitskräfte unterstützt. Für die Schulung im Winterdienst ist daher ein Gesamtbetrag von 67.000 Euro veranschlagt (Ds.-Nr. 1311489).

Die Winterdienstschulung hat folgenden Umfang:

Theorie:

- Niederschlags- und Glättearten
- Streutechnik
- Streumittel und ihre physikalische Wirkung
- Einsatztaktiken

Praxis:

- Vorbereiten der Winterdienstfahrzeuge
- Einstellen der Streutechnik
- Kleinreparaturen vor Ort
- Fahren mit Winterdienstfahrzeugen im öffentlichen Verkehr (mindestens 3 x 3 Stunden).

Ziel der Schulungen ist es, Stamm- und Ersatzkraftfahrer auf allen Großfahrzeugen auszubilden und mittelfristig eine vollständige Vertretung zu sichern (Jeder kann jedes Fahrzeug fahren und bedienen). Freiwillige Unterstützungskräfte werden je nach Führerscheinklasse und persönlicher Bereitschaft entweder an Groß- oder an den Kleinfahrzeugen ausgebildet. Es wird angestrebt, so viele Fahrer auszubilden, dass unter Berücksichtigung eines Personalausfallfaktors von 0,25 alle verfügbaren Winterdienstfahrzeuge der bonnorange AöR bei Starkschneefällen rund um die Uhr im 3-Schicht-Betrieb zum Einsatz kommen können.

2.4. Dringlichkeitsstufen

Die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Bundesstadt Bonn werden entsprechend ihrer spezifischen Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit unter winterlichen Witterungsbedingungen in vier Dringlichkeitsstufen (Prioritäten) eingeteilt. Dringlichkeitsstufe 1 hat die höchste Priorität und wird vorrangig geräumt, daran schließen sich nachgeordnet die Dringlichkeitsstufen 2 und 3 an. Straßen und Wege, die nicht den Dringlichkeitsstufen 1 bis 3 zugeordnet sind (z. B. Stichstraßen), werden als Dringlichkeitsstufe 4 bezeichnet, wobei dort kein allgemeiner Winterdienst durch die bonnorange AöR durchgeführt wird, sondern nur im Einzelfall auf Anforderung der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten.

Die technischen Ressourcen der bonnorange AöR ermöglichen innerhalb der Dringlichkeitsstufe 1 eine Streckenlänge von 400 km, die innerhalb einer Umlaufzeit von 2 Stunden geräumt und gestreut werden kann. Bei mehrspurigen Straßen reduziert sich das betreute Straßennetz entsprechend.

Zur Dringlichkeitsstufe 1 zählen die Fahrbahnen mit einem besonderen Betreuungsanspruch, für die aufgrund ihrer Verkehrswichtigkeit und gleichzeitig Gefährlichkeit sowie durch die Nutzung durch Linienbusse des ÖPNV eine Betreuungspflicht bzw. ein hohes allgemeines Interesse der Öffentlichkeit besteht. Insbesondere sind das:

- die gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Straßen (Pflichtwinterdienst),
- unmittelbare Krankenhauszufahrten,
- Steigungsstrecken des öffentlichen Personennahverkehrs und
- die Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen.

Zur Dringlichkeitsstufe 2 zählen:

- ebene ÖPNV-Strecken,
- sonstige Steigungsstrecken,
- die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienenden Straßen.

Zur Dringlichkeitsstufe 3 zählt das untergeordnete Straßennetz.

Die den einzelnen Dringlichkeitsstufen zuzuordnenden Fahrbahnen sowie die für den Fußgängerverkehr zu betreuenden Flächen werden im Rahmen der Winterdienstplanung durch die bonnorange AöR in entsprechenden Räum- und Streuplänen erfasst. Auf von Fußgängern üblicherweise auch nachts stärker genutzten Überwegen (z. B. in der Umgebung von Kultureinrichtungen, Bahnhof, Stadtzentrum) wird die Betreuungszeit verlängert und bei Bedarf durchgeführt. Die Betreuungsreihenfolge im Fahrbahnwinterdienst wird im zumutbaren Rahmen der Leistungsfähigkeit nach Dringlichkeit geordnet (Tourenplan).

Die einzelnen Räum- und Streupläne aller Dringlichkeitsstufen werden regelmäßig in Bezug auf die konkreten Schwerpunkte, temporären Änderungen im Verkehrsablauf sowie der aktuellen Linienführung des ÖPNV-Busliniennetzes der Stadtwerke Bonn – Bus und Bahn geprüft und entsprechend angepasst. Dazu führt die bonnorange AöR Abstimmungen mit der Polizei, den Dienststellen der Stadtverwaltung sowie den SWB durch. Im Zuge der Sicherungsfahrten können auch Straßenabschnitte bedient werden, die nicht den Kriterien der Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit genügen, dies erfolgt jeweils ohne Anerkenntnis der Rechtspflicht.

Die Dringlichkeitsstufe 1 ist so gestaltet, dass die darunter fallenden Räum- und Streustrecken auch bei Schneeräumung innerhalb von 2 Stunden (Umlaufzeit) abgearbeitet werden können.

Die Verfahrensweise zum Winterdienst auf Radwegen ist im Abschnitt 2.8. dargestellt.

2.5. Einsatzgrundsätze

Generell sind drei Einsatzstufen vorgesehen: Die Einsatzstufe I wird ausgerufen, wenn die prognostizierten Witterungsverhältnisse eine Glättebildung in exponierten Lagen, insbesondere auf Brücken, erwarten lassen. In diesem Fall werden die gefährdeten Stellen innerhalb der sogenannten „Brückentouren“ präventiv winterdienstlich behandelt.

Die Einsatzstufe II ist auszurufen, wenn die prognostizierten Witterungsverhältnisse eine verbreitete Glättebildung zur Folge haben können. In dieser Einsatzstufe werden Sicherungsfahrten auf den Fahrbahnen durchgeführt, um Glättebildung frühzeitig vor Beginn des Tagverkehrs festzustellen und zu bekämpfen. Die Handstreukolonnen führen darüber hinaus eine punktuelle Glättebekämpfung an den Fußgängerüberwegen aus.

Die Einsatzstufe III entspricht dem Volleinsatz aller verfügbaren Winterdienstkräfte und wird ausgerufen, wenn Schneefälle mit mehr als 2 cm/h oder Eisregen prognostiziert werden. Das Schneeräumen und Bestreuen auf Strecken der Dringlichkeitsstufe 1 ist solange auszuführen, bis diese Strecken frei sind. Bei länger anhaltenden Schneefällen sind die Einsätze zu wiederholen. Ist zu erwarten, dass es während der Hauptverkehrszeiten (7 – 9 Uhr und 16 – 18 Uhr) anhaltend schneit oder es Regen auf gefrorenen Straßenbelag geben kann, sind die Strecken der Dringlichkeitsstufe 1 vor Beginn des Hauptverkehrs ggf. mehrfach präventiv zu betreuen. Ist die Eisbildung aufgrund der Wetterbedingungen nicht zu verhindern, entscheidet die Winterdienst-Einsatzleitung über weitergehende Maßnahmen. Soweit möglich, sind dann 2 Kolonnenfahrzeuge und 2 Winterdienstfahrzeuge mit Räumschild und Streuaufsatz zusammenzufassen und konzentriert so einzusetzen, dass mit Hilfe der Kolonnenfahrzeuge der Verkehr hinter den Räumfahrzeugen gestoppt wird. Der vor den Räumfahrzeugen befindliche Verkehr soll dann auf einer Streckenlänge von mindestens 300 Meter abfließen, damit die Räumfahrzeuge diese Strecke mit einer Mindestgeschwindigkeit von 7 km/h befahren können. Diese Mindestgeschwindigkeit ist erforderlich, um das Tausalz auf die Straße zu bringen. Dieser Vorgang wiederholt sich solange, bis der gesamte vereiste Streckenabschnitt bestreut ist. Ggf. ist die Polizei um Unterstützung zu bitten, um insbesondere an Einmündungen und Kreuzungen gefährliche Begegnungen mit anderen Fahrzeugen zu verhindern. Der Winterdienst auf Strecken der Dringlichkeitsstufe 2 kann erst beginnen, wenn die Strecken der Stufe 1 sicher befahrbar sind. Sobald sich wegen der Wetterbedingungen Schwierigkeiten auf Strecken der Stufe 1 abzeichnen, ist der Winterdienst auf Strecken der Stufe 2 abubrechen. Gleiches gilt analog für Strecken der Stufe 3.

Üblicherweise hat die Kommune die Pflicht, den Tagesverkehr zwischen 7 Uhr und 20 Uhr zu sichern. Dies erfolgt durch den Einsatz im 2-Schicht-System. Bei anhaltenden Schneefällen wird die bonnorange AöR alle winterdienstfähigen Fahrzeuge im 3-Schicht-Betrieb einsetzen, um die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Verkehrs hinsichtlich ihrer Dauer zu reduzieren.

Bei der winterdienstlichen Betreuung der Fahrbahnen wird zur Gefahrenabwehr grundsätzlich Feuchtsalz FS 30 in der Dosierung von 5 Gramm je Quadratmeter bis maximal 40 Gramm je Quadratmeter eingesetzt.

2.6. Einsatzzeiten

Entsprechend der Aufgabenstellung erfolgt die Einsatzplanung und Durchführung so, dass der Winterdienst in den Einsatzstufen I und II den sicheren Tagverkehr von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an ausgewählten, in der Nachtzeit belebten Stellen (z. B. in der Nähe von Kultureinrichtungen, Bahnhof und Innenstadt) bis 24:00 Uhr gewährleistet ist.

Die Frühschicht mit dem planmäßigen Beginn um 03:45 Uhr gewährleistet grundsätzlich die Sicherung des morgendlichen Hauptverkehrs und des Tagesverkehrs auf den Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 bis längstens 13:15 Uhr. In diesem Rahmen werden an Arbeitstagen je nach Witterung und Straßenzustand auch die Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe 3 winterdienstlich betreut.

Die Spätschicht mit dem planmäßigen Beginn um 12:45 Uhr übernimmt von der Frühschicht die weitere Betreuung der Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2.

In Abhängigkeit der prognostizierten oder tatsächlichen Wetterlage ist bei Ausrufen der Einsatzstufe III ein durchgängiger 3-Schicht-Betrieb vorzusehen, um den öffentlichen Verkehr in der Bundesstadt Bonn durchgängig zu gewährleisten. Die Auslösung und Alarmierung erfolgt hinsichtlich Umfang und Zeitraum bedarfsabhängig durch den Leiter des Geschäftsbereiches 2 – Abfallwirtschaft/ Stadtreinigung bzw. durch die Logistikleitung der bonnorange AöR.

Die bonnorange AöR besetzt ihre Einsatzleitung für die Durchführung des geordneten Schichtablaufes arbeitstäglich von 03:30 Uhr bis 20:00 Uhr. Von 20:00 Uhr bis 03:30 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird eine 24-Stunden-Rufbereitschaft eingerichtet.

Die für die direkte Kommunikation der zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung, der Stadtwerke Bonn sowie den Lagezentren von Polizei und Feuerwehr notwendigen Rufnummern der Verantwortlichen für den Winterdienst der bonnorange AöR werden den jeweiligen Dienststellen zu Beginn des Winters durch den Leiter des Geschäftsbereichs 2 bekanntgegeben.

2.7. Streustoffmanagement

Die bonnorange AöR verfügt an den Standort Lievelingsweg, Weststraße und Hardtberg über Silolagerkapazitäten von insgesamt 900 m³ Tausalz (NaCl). Lagerflächen für Schüttgut stehen auf dem Betriebshof in Bad Godesberg wegen anstehender Sanierungsarbeiten nur eingeschränkt zur Verfügung, so dass die Anlieferung von Salz grundsätzlich in Silofahrzeugen erfolgen muss. Dies schränkt die Flexibilität der Lieferanten ein, so dass ein umfassendes Monitoring des Salzverbrauches und des Lagerbestandes von signifikanter Bedeutung für die Durchführung des Winterdienstes ist. Die bonnorange AöR hat sich der gemeinsamen Ausschreibung mehrerer Kommunen und des Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt und verfügt in der Wintersaison über ein Lieferkontingent von 1.500 Mg Tausalz zzgl. der Sommerbevorratung.

Um die Winterdiensteinsätze im rechtsrheinischen Stadtgebiet logistisch zu optimieren und effizienter zu gestalten, sucht die bonnorange AöR dort nach einem geeigneten Standort für ein weiteres Salzsilo mit einer Kapazität von 100 Mg. Die voraussichtlich für die Finanzierung des Winterdienstes zu berücksichtigenden Kosten betragen ca. 29.000 Euro pro Jahr.

2.8. Radwege

An den Winterdienst auf selbständigen Radwegen sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an den Winterdienst auf Fahrbahnen. Danach ist die Kommune bzw. die bonnorange AöR nur an den gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Radwege innerhalb geschlossener Ortslagen zum Winterdienst verpflichtet. Dabei ist auf die Nutzung in den Wintermonaten abzustellen.

Die vorhandenen technischen Ressourcen der bonnorange AöR reichen für ca. 80 km Radwege, die innerhalb der Dringlichkeitsstufe 1 innerhalb einer Umlaufzeit von 2 Stunden geräumt und gestreut werden können. Der Umfang des Winterdienstes sowie die zu betreuenden Radwege werden mit dem Arbeitsbereich Radverkehrsplanung im Planungsamt der Bundesstadt Bonn abgestimmt. Innerhalb der Einsatzstufe III erfolgt ein Winterdienst auf Radwegen nur zur Sicherung des Tagesverkehrs von 07:00 bis 20:00 Uhr.

2.9. Parkplätze

Der Winterdienst auf Parkplätzen ist grundsätzlich auf öffentliche verkehrswichtige und belebte Parkplätze beschränkt und dient der Sicherung des Tagesverkehrs von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die winterdienstliche Betreuung erfolgt unter der Vorgabe, dass die Parkplatzbe-

nutzer mit wenigen Schritten einen winterdienstlich zu betreuenden Gehweg erreichen können.

2.10. Streuboxen

In den letzten Wintern wurde durch die Öffentlichkeit beklagt, dass das eigenständige Abstreuen glatter Fahrbahnen auf Gefälle-Strecken nicht möglich ist, weil Streuboxen im Stadtgebiet nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung standen. Es ist daher zu prüfen, welcher Ergänzungsbedarf besteht, der über die bisher 51 im Stadtgebiet verteilten Streuboxen hinausgeht. Streuboxen können als freiwillige Leistung dort zum Einsatz kommen, wo ein regelmäßiger Fahrbahnwinterdienst in den Streustufen 1 und 2 nicht zu erwarten ist und gleichzeitig eine potenzielle Gefährdung von Verkehrsteilnehmern besteht. Ebenso ist der Einsatz von Streuboxen an Bushaltestellen des ÖPNV mit bestehendem Quer- oder Längsgefälle zu überprüfen. Die auftauenden Mittel aus den Streuboxen sind ausschließlich für den Gebrauch auf öffentlichen Fahrbahnen gedacht, eine Verwendung im privaten Bereich, z. B. auf Gehwegen ist untersagt. Eine Aufstellung der derzeitigen Standorte von Streuboxen befindet sich im Anhang. Bei der Festlegung eines weitergehenden Bedarfes ist zu berücksichtigen, dass die Beschaffung einer 400-Liter-Streubox ca. 400 Euro (brutto) kostet und weitere Folgekosten durch Unterhaltung (z. B. Lagerung im Sommer, Aufstellen zum Winter), Wartung und Befüllung entstehen

3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit für den Winterdienst soll zum einen darstellen, wie die Verantwortlichkeiten verteilt sind und zum anderen die Öffentlichkeit darüber informieren, welche Winterdienstmaßnahmen durchgeführt werden.

Die bonnorange AöR wird im Vorfeld des Winters zusammen mit dem Abfallplaner eine Zusammenfassung der verschiedenen Winterdienstpflichten versenden, aus denen die satzungsgemäßen Verantwortlichkeiten hervorgehen. Dies wird durch begleitende Pressearbeit unterstützt. Weiterhin wird vor der Wintersaison über Pressearbeit und die Internetseite der bonnorange AöR kommuniziert, welche Straßen in welcher Dringlichkeitsstufe behandelt werden.

Vor Beginn des Winterdienstes lädt die bonnorange AöR zu einem Pressegespräch ein, um über den Stand der Vorbereitung und die Winterdienstplanung zu informieren.

Während des Winterdienstes wird die Presse täglich bis morgens, 06:00 Uhr, darüber informiert, welche Winterdienstmaßnahmen aktuell erfolgen und welche im Laufe des Tages geplant sind. In diesem Zusammenhang werden die Fahrzeugführer auch gebeten, den Räumfahrzeugen den benötigten Platz zu machen, um die Räum- und Streumaßnahmen durchführen zu können.

Optional ist die Einrichtung eines Winterdiensttelefons möglich, das an Tagen mit Extremwetterlagen Hinweise und Anregungen der Bürger der Bundesstadt Bonn in der Zeit von 06 Uhr bis 22 Uhr entgegennimmt. Da hier zusätzliches Personal, auch für die Arbeit an Wochenenden, erforderlich ist, entstehen zusätzliche Kosten.

4. Finanzierung des Winterdienstes

Die Kosten für den Winterdienst hängen maßgeblich von Länge und Intensität des Winters ab, insbesondere von der Anzahl der Eistage und der Summe der Niederschläge als Schnee und Glatteisregen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Haushalt der Bundesstadt Bonn, die dafür im Doppelhaushalt 2013/ 2014 bislang jeweils 733.123 Euro budgetiert hat. Aufgrund der langen und schneereichen Wintersaison 2012/2013, insbesondere in den Monaten Januar bis März, wird das für das Jahr 2013 geplante Winterdienstbudget voraussichtlich bereits mit den erbrachten Pflichtwinterdienstleistungen überschritten.

Eine Ausweitung des Winterdienstes über die Pflichtleistungen hinaus ist daher mit einem weiteren Finanzierungsbedarf verbunden. Nach einer Vorabkalkulation der bonnorange AöR sind weitergehende Leistungen mit folgenden zusätzlichen Kosten verbunden (jeweils für eine durchschnittliche Wintersaison):

Winterdienst-Schulung		67.000 Euro einmalig
Personalkosten für die Umstellung 2-Schicht- auf 3-Schicht-Betrieb und Ausweitung der Rufbereitschaft		150.000 Euro p. a.
Neubau Silo Beuel		29.000 Euro p. a.
Beschaffung von 65 Streuboxen	400 Euro/ Stück	26.000 Euro einmalig
Unterhaltung, Wartung von 65 Streuboxen	250 Euro/ Stück	16.250 Euro p. a.
Winterdiensttelefon:		30.000 Euro p. a.
Winterdienst-Flyer im Abfallplaner		10.000 Euro p. a.

	Dringlichkeitsstufe 1	Dringlichkeitsstufe 2	Dringlichkeitsstufe 3	Dringlichkeitsstufe 4
Leichte Schneefälle oder Glätte durch Temperaturwechsel, Raureif	Befahrbarkeit, ggf. mit Winterausrüstung, gewährleistet, Behinderungen stellenweise, außerhalb der Betreuungszeit auch streckenweise möglich!	Befahrbarkeit, ggf. mit Winterausrüstung, angestrebt, Behinderungen stellenweise, außerhalb der Betreuungszeit auch streckenweise möglich!	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung, bei entsprechendem Betreuungsstatus angestrebt, aber nicht gesichert. Außerhalb der Betreuungszeit muss überwiegend mit Behinderungen gerechnet werden!	Witterungsabhängig sind starke Einschränkungen der Befahrbarkeit bis hin zur Nicht-Befahrbarkeit möglich bzw. gegeben.
Betreuungsstatus	pfllichtgemäß vorrangig	nachrangig zu Dringlichkeitsstufe 1	nachrangig zu Dringlichkeitsstufe 2	keine winterdienstliche Betreuung
Betreuungsart	Schwarzräumung und FS 30-Streuung	Räumung und FS 30-Streuung	Räumung und FS 30-Streuung	-
Betreuungsdauer	04:00 Uhr bis 20:00 Uhr	nicht vor 07:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr	nicht vor 10:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr	-
Umlaufzeit	2 bis 3 Stunden – in Abhängigkeit verkehrsbedingter Störungen	3 Stunden – in Abhängigkeit verkehrsbedingter Störungen	Nach Bedarf	-
Verwendete Streumittel	Feuchtsalz FS 30	Feuchtsalz FS 30	Feuchtsalz FS 30	-
Zielzustand	feuchte oder trockene Fahrbahn – stellenweise Beeinträchtigungen, z. B. durch überfrierende Nässe und Verwehungen, nicht auszuschließen	feuchte oder trockene Fahrbahn – stellenweise Beeinträchtigungen, z. B. durch überfrierende Nässe, Spurrinnen, Verwehungen, nicht auszuschließen	feuchte oder trockene Fahrbahn – streckenweise Beeinträchtigungen, z. B. durch überfrierende Nässe, Spurrinnen, Verwehungen, nicht auszuschließen	-
Starke Schneefälle	Befahrbarkeit von zumindest einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung mit Winterausrüstung möglich, mit Behinderungen muss gerechnet werden!	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung bei entsprechendem Betreuungsstatus innerhalb der Betreuungszeit angestrebt, aber nicht gesichert!	Befahrbarkeit nicht gesichert!	Witterungsabhängig sind starke Einschränkungen der Befahrbarkeit bis hin zur Nicht-Befahrbarkeit möglich bzw. gegeben.
Betreuungsstatus	pfllichtgemäß vorrangig	nachrangig zu Dringlichkeitsstufe 1	nachrangig zu Dringlichkeitsstufe 2	keine winterdienstliche Betreuung
Betreuungsart	Schwarzräumung und FS 30-Streuung	Räumung und FS 30-Streuung	Räumung und FS 30-Streuung	-
Betreuungsdauer	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr	nicht vor 10:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr	nicht vor 10:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr	-
Umlaufzeit	3 bis 4 Stunden – in Abhängigkeit verkehrsbedingter Störungen	5 Stunden – in Abhängigkeit verkehrsbedingter Störungen	Nach Bedarf	-
Verwendete Streumittel	Feuchtsalz FS 30	Feuchtsalz FS 30	Feuchtsalz FS 30	-
Zielzustand	Feuchte Fahrbahn, stellenweise Beeinträchtigungen, z. B. durch überfrierende Nässe, Verwehungen oder Schneematsch, nicht auszuschließen	nasse Fahrbahn – streckenweise Beeinträchtigungen, z. B. durch Matsch, überfrierende Nässe, Spurrinnen, Verwehungen, nicht auszuschließen	nasse Fahrbahn – überwiegende Beeinträchtigungen, z. B. durch Matsch, überfrierende Nässe, Spurrinnen, Verwehungen, nicht auszuschließen	-
Eisregen, gefrierender Regen	Befahrbarkeit kann während des Witterungsereignisse nicht gewährleistet werden	Befahrbarkeit nicht gewährleistet	Befahrbarkeit nicht gewährleistet	Befahrbarkeit nicht gewährleistet!
Betreuungsstatus	pfllichtgemäß vorrangig	nachrangig zu Dringlichkeitsstufe 1	nachrangig zu Dringlichkeitsstufe 2	keine winterdienstliche Betreuung
Betreuungsart	FS 30-Streuung – nach Möglichkeit präventive Streuung	FS 30-Streuung – nach Möglichkeit präventive Streuung	FS 30-Streuung	-
Betreuungsdauer	nach Bedarf	Nach Bedarf, frühestens 5 Stunden nach Ende des Witterungsereignisses	Nach Bedarf, frühestens 7 Stunden nach Ende des Witterungsereignisses	-
Umlaufzeit	richtet sich nach der möglichen Fahrgeschwindigkeit der Streufahrzeuge	richtet sich nach der möglichen Fahrgeschwindigkeit der Streufahrzeuge	richtet sich nach der möglichen Fahrgeschwindigkeit der Streufahrzeuge	-
Verwendete Streumittel	Feuchtsalz FS 30	Feuchtsalz FS 30	Feuchtsalz FS 30	-
Zielzustand	Trockene oder feuchte Fahrbahn, stellenweise Vereisungsreste nicht auszuschließen	Trockene oder feuchte Fahrbahn, streckenweise Vereisungsreste nicht auszuschließen	Trockene oder feuchte Fahrbahn, überwiegende Vereisungsreste nicht auszuschließen	-
Lang anhaltendes Schneefälle, verbunden mit Temperaturen unter 0° C	Befahrbarkeit von zumindest einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung mit Winterausrüstung möglich, mit Behinderungen muss gerechnet werden!	Befahrbarkeit von zumindest einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung mit Winterausrüstung möglich. Außerhalb der Betreuungszeiten sind Behinderungen vorhanden!	Befahrbarkeit nicht gewährleistet!	Keine Befahrbarkeit!
Betreuungsstatus	pfllichtgemäß vorrangig	nachrangig zu Dringlichkeitsstufe 1	nachrangig zu Dringlichkeitsstufe 2	keine winterdienstliche Betreuung
Betreuungsart	Räumung und FS 30-Streuung	Räumung und FS 30-Streuung	Räumung und FS 30-Streuung	-
Betreuungsdauer	0:00 bis 24:00 Uhr	nicht vor 10:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr	nicht vor 10:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr	-
Umlaufzeit	3 bis 4 Stunden – in Abhängigkeit verkehrsbedingter Störungen	5 Stunden – in Abhängigkeit verkehrsbedingter Störungen	5 Stunden – in Abhängigkeit verkehrsbedingter Störungen	-
Verwendete Streumittel	Feuchtsalz FS 30	Feuchtsalz FS 30	Feuchtsalz FS 30	-
Zielzustand	Feuchte Fahrbahn, streckenweise Beeinträchtigungen, z. B. überfrierende Nässe, Verwehungen, Schneematsch, nicht auszuschließen	überwiegend Beeinträchtigungen, z. B. durch überfrierende Nässe, Spurrinnen, Verwehungen, Schneematsch, Räumreste	grundsätzlich Beeinträchtigungen, z. B. durch überfrierende Nässe, Spurrinnen, Verwehungen, Schneematsch, Räumreste	-

Streugutkisten

AÖR-13032 Anlage 3

Ortsteil	Straße	Ortsbezeichnung	Befüllt
BE	Am Ennertbad	Zufahrt zu den Hecken	
BE	Hölzebergstraße		
BE	Neustraße	Parkplatz	
BE	Pützchens Chaussee	An den Hecken	
BE	Pützchens Chaussee	Hardtweiher Rundgang	
BE	Pützchens Chaussee	Oberkasseler Straße	
BE	Roleberstraße	Hauptstraße	
BE	Siebengebirgsstraße	Heidebergen, Kurve	
BE	Siebengebirgsstraße	Ecke Heidebergenstraße	
BO	An der Josefshöhe	Hedwig-Schule / Hof	
BO	Auf dem Dransdorfer Berg		
BO	Endenicher Ei	Unterführung	
BO	Hohe Straße	Fußgängerbrücke KBE	
BO	Im Wingert		
BO	Klanggrund	Maximilianstraße	
BO	Lotharstraße	Bunker	
BO	Markusplatz	Markusstraße	
BO	Maxstraße	Stadthaus, Einfahrt Maxstraße	
BO	Quirinusplatz	Am Bunker	
BO	Reichsstraße	Birkenweg	
BO	Römerstraße	unter der Nordbrücke / Karl-Legien-Straße	
BO	Schloßstraße	Venusbergweg	
BO	Servitenweg	Ecke Wallfahrtsweg	
GO	An der Amerikanischen Kirche		
GO	Auf dem Godesberg	Hotelaufgang	
GO	Deutschherrenstraße	Drachenburgstraße	
GO	Drehholzstraße	Fußgängerunterführung	
GO	Elfstraße	Zum Kempenberg	
GO	Im Rosenberg		
GO	Moltkeplatz		
GO	Pappelweg	am Kindergarten	
GO	Quellenstraße	an der Haltestelle	
GO	Rathaus		
GO	Rauchlochweg	Oberkassel	
GO	Rodderbergstraße	Sonnenhag	
GO	Rodderbergstraße		
GO	Sebastianusweg	Oberer Teil	
GO	Sommerbergweg	an der Tennishalle	
GO	Waldburgstraße 9		
HA	Alte Straße	gegenüber Haus Nr. 51	
HA	Brunnenstraße		
HA	Erfurtstraße	Haus Nr. 91 / 118	
HA	Fontainengraben	Ecke Weierbornstraße	
HA	Grimmgasse		
HA	Konrad-Adenauer-Damm	Derlestraße	
HA	Konrad-Adenauer-Damm	Hardtbergbad	
HA	Konrad-Adenauer-Damm	Schulzentrum	
HA	Konrad-Adenauer-Damm	Medinghovener Burg	
HA	Schmittstraße	vor dem Spielplatz	
HA	Uhlgasse	Friedhof	
HA	Weierbornstraße	Ecke Heilsbachstraße	

Mitteilungsvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13034
Externe Dokumente

Betreff Beistandsleistungen

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	04.06.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	27.06.2013	

Inhalt der Mitteilung

In den ersten Monaten des Jahres 2013 wurden folgende Leistungen identifiziert, die die bonnorange AöR für verschiedene Dienststellen der Bundesstadt Bonn gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung bzw. Gebühr erbringt.

Leistungsnehmer	Leistung
Amt für Organisation und Informationstechnologie - Fuhrparkmanagement	Nutzung der Waschhalle zum Waschen städtischer Fahrzeuge
Bürgerdienste	Straßenreinigung/Sonderleistungen Interkulturelles Kultur- und Begegnungsfest Abfall/Hausmüll Müllentsorgung Interkulturelles Kultur- und Begegnungsfest (Mülltonnen) Abfall/Containerabfuhr Mülltonnenabfuhr Interkulturelles Kultur- und Begegnungsfest (Fahrt) Abfall/Sammler VILV Behältergestaltung Interkulturelles Kultur- und Begegnungsfest
Stabsstelle Konferenzzentrum	Straßenreinigung/Schrittwege Reinigung von Schrittwegen entlang der Beethovenhalle (ohne Winterdienst!)
Theater	Abfall/Containerabfuhr Fahrten Containerabfuhr Werkstatt/Werkstatt

	Leistung der Zentralwerkstatt für Kleingeräte (z.B. theater-eigene Container) Werkstatt/Lager direkte Warenausgabe (Kleingeräte) Abfall Abrechnung der MVA-Gebühren
Städtisches Gebäudemanagement	Werkstatt/Lager direkte Warenausgabe (Kleingeräte)

Weitere Leistungen befinden sich derzeit noch in der Abstimmung mit den Fachämtern.

Mitteilungsvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13035
Externe Dokumente Anl. 1:Daten 1.Quartalsbericht 2013

Betreff 1. Quartalsbericht 2013

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein
--	--

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	06.06.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	27.06.2013	

Inhalt der Mitteilung

Am 01.01.2013 entstand die bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts durch Umgründung aus dem ehemaligen Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn.

Der Wirtschaftsplan nach § 16 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) muss - im Gegensatz zum Haushaltsplan der Bundesstadt Bonn - nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan (Investitionen). Das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans beläuft sich auf rd. 52.000.000 EUR, davon ca. 44,5 Mio. EUR gebührenfähige Leistungen (Abfallwirtschaft, Straßenreinigung). Einen Vergleich mit den Vorjahreszahlen sieht das HGB nicht vor.

Für die beigefügte Übersicht (s. Anlage 1) wurden die Daten der ersten drei Monate zum Auswertungstichtag 31.05.2013 aus der SAP-Finanzrechnung (Erträge = "-", Aufwendungen = "+") entnommen. Als Basis diente ein SAP-Bericht auf Sachkontenebene, der an die Struktur des Erfolgsplans angepasst und durch die Sachkonten für die Ausgaben des Vermögensplans ergänzt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aussage bzw. Hochrechnung bezogen auf das gesamte Jahr auf der Grundlage der ersten fünf Monate schwierig und zwangsläufig mit Unsicherheiten behaftet ist. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass die AöR ein neues Unternehmen ist und manche Sachverhalte weder zum Zeitpunkt der Wirtschafts-

planaufstellung bekannt waren noch heute bekannt sind, die jedoch keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben. Daraus ergeben sich Verschiebungen innerhalb der Sachkonten oder auch neue Sachkonten. Die Deckung erfolgt innerhalb des Finanzrahmens des Wirtschaftsplans.

Dies liegt zum anderen daran, dass die endgültigen städtischen Jahresabschlüsse der Vorjahre noch nicht fertiggestellt sind, so dass es hier noch zu Änderungen kommen kann, die Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz und das Ergebnis 2013 der bonnorange AÖR haben.

Die Übersicht enthält folgende Spalten:

- Kostenart /Bezeichnung (einschließlich der Nummerierung aus dem Wirtschaftsplan in den Summenzeilen)
- Plan Jahreswert (aus dem Wirtschaftsplan)
- Anteiliger Jahresplan (Jahresplanwert geteilt durch vier)
- Summe IST 1. Quartal
- Differenz Quartal (Anteiliger Jahresplan minus Summe IST 1. Quartal)
- 1. Q. („☺“ = positiv und „☹“ = negativ zeigen die Tendenz der Differenz an)
- Prognose zum 31.12.2013 (Hochrechnung bzw. Annahmen zum Geschäftsjahresende)
- Differenz zur Prognose (Plan Jahreswert minus Prognose zum 31.12.2013)
- Jahr („☺“ =positiv und „☹“ =negativ zeigen die Tendenz der Differenz an)
- Bemerkungen (hier werden die Differenzen zur Prognose kurz erläutert)

Bei der Aufstellung des Erfolgsplans wurde davon ausgegangen, dass alle Ausgaben und Einnahmen des REK im städtischen Haushalt abgebildet werden.

Wie bereits in der Verwaltungsratsvorlage AÖR-13003 (Verwertung der PPK-Verpackungen durch die RSAG) erläutert, verbleiben jedoch die Erlöse aus dem PPK-Anteil (25 Gew.-Prozent) bei der bonnorange AÖR. Dieser geplante Betrag i.H.v. 304.119 EUR wird daher nicht von der Bundesstadt Bonn als Umlage erstattet. Das erklärt die ausgewiesene Prognose-Differenz bei „1 Umsatzerlöse“ (SK 432110 Erlöse aus satzungsgem. Abfall).

Auch die Erhöhungen der „2 Erträge aus Stoffströmen“ (SK 442100 Erträge aus Verkauf von sonstigem) i. H. v. 533.777 EUR und der Aufwendungen i.H.v. 223.818 EUR haben ihre Ursache in der PPK-Abwicklung. Dabei handelt es sich um „10 Verwertungskosten“ (SK 528020 mit 164.633 EUR) und „11 Logistikaufwand“ (SK 528000 Transportdienste mit 59.186 EUR).

Die Änderung bei „3 sonstige betriebliche Erträge“ ergibt sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb. Bei der Planung wurden bestimmte Einnahmen (SK 456200 Nebenforderungen, Säumniszuschläge) nicht erwartet und daher nicht eingeplant.

Die Erklärung für die Änderungen in den Zeilen mit der Bezeichnung

„6 Materialaufwand“
„8 bezogene Leistungen“
„528020 Verwertungskosten“
„10 Verwertungskosten“
„528000 Transportkosten“
„11 Logistikaufwand“ und
„23 Gesamt betriebliche Aufwendungen“
„26 Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeiten“
„29 Erg. gew. Geschäftstätigk. nach int. Leistungsverr.“
„33 Jahresüberschuss/-fehlbetrag“

ergibt sich aus der Begründung zur Beschlussvorlage AÖR-13003 für den Verwaltungsrat (s. „1 Umsatzerlöse“).

Bei den Personalkosten ergibt sich eine positive Quartalsdifferenz von 412.414 EUR. Diese resultiert aus erst nach dem 01.01.2013 erfolgten bzw. zum Teil noch laufenden Stellenbesetzungen. Für die Prognose zum 31.12.2013 wird, unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen aus der Verwaltungsratsvorlage AÖR-130021 (Einsatz von Zeitarbeitskräften) in Höhe von rd. 67.000 EUR, mit einem neutralem Ergebnis gerechnet, s. auch Hinweis bei „SK 501200 Vergütung tarif. Beschäftigte“.

Die ausgewiesene Prognosen-Differenz bei „14 Löhne / Gehälter / Bezahlung“ unterteilt sich in den Betrag von 5.300 EUR bei „SK 501100 Bezüge der Beamten und den Betrag von 700 EUR bei „SK 501200 Vergütung tarif. Beschäftigte“. Diese Beträge dienen der Deckung für nicht geplante Sachkonten (SK 504100 Beihilfen, 504110 Fürsorgeunterstützungsleistungen, 541110 Personaleinstellungen und 541170 Personalnebenaufwand).

Bei „22 sonstige Aufwendungen“ ergeben sich Differenzen, weil Sachkonten nicht geplant wurden:

„5424210 Instandhaltung EDV variabel“
„5421000 Ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten“
„543166 Streumaterial“ (gepl. bei SK 543160 sonst. Verb. M.)
„548100 Bußgelder“
„548200 Säumniszuschläge“

Diese Aufwendungen werden durch den Deckungsring gedeckt. In der Übersicht wurde dies folgende Sachkonten zugeordnet:

„5424200 Instandhaltung EDV fix“
„542900 Aufwand Inanspruchnahme Rechte/Dienstleistungen“
„544110 Versicherungsbeiträge“

Ergänzend zum Erfolgsplan wurde diese Übersicht um folgende Sachkonten des Vermögensplans erweitert:

„783100 Auszahlungen Erwerb Vermögen über 410 EUR“
„783200 Auszahlungen Erwerb Vermögen bis 410 EUR“ und
„785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen“

Außerdem wurde das Sachkonto „793500 Tilgung Kredite“ aus dem Vermögensplan hinzugefügt.

Aus der folgenden Tabelle wird die Zuordnung zu den Sachkonten für den Vermögensplan ersichtlich:

geplante Investitionen			über 410 €	bis 410 €	Hochbau
Art	Anlagenbezeichnung	2013	783100	783200	735100
Invest.	Ausz. bis 410 Verwaltung	29.300		29.300	
	Ausz. über 410 Verwaltung	160.600	160.600		
	Kauf Dienst-/Schutzkl. aufs Lager	200.000	200.000		
	Hohe Str. Einhausung	30.000			30.000
	Hohe Str. Gabelstapler	35.000	35.000		
	Hohe Str. Gebäude Ertüchtigung	30.000			30.000
	Hohe Str. Stationäre Tonnenwaschanlage	80.000	80.000		
	Müllgefäße	290.000	290.000		
	Telematik für Winterdienstfahrzeuge	75.000	75.000		
	Streugutsilo Beuel	170.000			170.000
	2 x Streugutsilo Lievelingsweg 2014				
	Ausz. über 410 Werkstatteinrichtung	17.700	17.700		
	Ausz. bis 410 Werkstatteinrichtung	30.000		30.000	
	Ausz. über 410 KFZ/Gerätemanagment	2.500	2.500		
	Ausz. bis 410 KFZ/Gerätemanagment	14.500		14.500	
	Weststraße Plankosten für Neubau	550.000			550.000
	Weststraße Neubau	1.750.000			1.750.000
	Weststraße Neubau 2014				
	Lievelingsweg Plankosten	600.000			600.000
	Lievelingsweg Neubau	1.500.000			1.500.000
	Lievelingsweg Neubau 2014				
KFZ	KFZ Müllabfuhr 2013	3.255.000	3.255.000		
	KFZ Straßenreinigung 2013	853.000	853.000		
Software	Erweiterung ATHOS Abfall Upgrade	60.000	60.000		
	Erweiterung ATHOS Lagerverwaltung				
	Erweiterung ATHOS Straßenreinigung	120.000	120.000		
ergänzt	Deponie (AöR-13010)	3.000.000			3.000.000
Summe		12.852.600	5.148.800	73.800	7.630.000

PrCtr Ist/Plan/Abweichung
Angefordert von
Kostenrechnungskreis
Profitcenter/Gruppe
Berichtszeitraum

Stand 31.05.2013
GROENEWALD
K200 KOKRS AÖR bonnorange
S00..S03
1 bis 03 2013



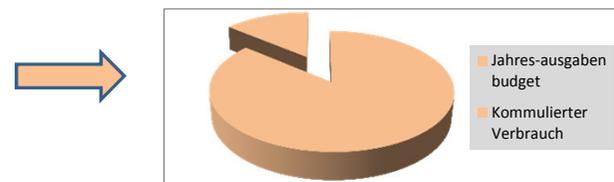
Auswirkung: "Smilie" (= positiv) "Hand" (=negativ) zeigen die Tendenz Prognose/Ansatz

Kostenart / Bezeichnung	Plan Jahreswert	Anteiliger Planwert (Jahreswert : 4)	Summe IST I. Quartal	Differenz Quartal	1. Q.	Prognose zum 31.12.2013	Differenz Prognose	Jahr	Bemerkung
432110 Erl.satzmäß.Abfallen	-38.880.173	-9.720.043	-9.644.014	-76.030	Hand	-38.576.054	-304.119	Hand	Verwertung PPK s. AÖR 13003
432120 Erl.satzmäß.Str.Rein	-5.642.398	-1.410.599	-1.410.599	0	Smilie	-5.642.398	0	Smilie	
432220 so.öff-rechtLBStrRei	-732.848	-183.212	-183.212	0	Smilie	-732.848	0	Smilie	
432250 so.öff-recht.LB.so	-644.632	-161.158	0	-161.158	Hand	-644.632	0	Smilie	
1 Umsatzerlöse	-45.900.050	-11.475.013	-11.237.825	-237.188	Hand	-45.595.931	-304.119	Hand	Verwertung PPK s. AÖR 13003
442100 Erträge aus Verkauf von sonstigem	-106.800	-26.700	-4.920	-21.780	Hand	-640.577	533.777	Smilie	Verwertung PPK s. AÖR 13003
2 Ert. aus Stoffströmen	-106.800	-26.700	-4.920	-21.780	Hand	-640.577	533.777	Smilie	Verwertung PPK s. AÖR 13003
432230 so.öff-recht.LB.WD	-733.123	-183.281	-183.281	0	Hand	-733.123	0	Smilie	
441100 Erträge aus Mieten und Pachten	-369.500	-92.375	-92.503	128	Smilie	-369.500	0	Smilie	
446100 So. priv-r. Leist.e.	-659.600	-164.900	-44.390	-120.510	Hand	-659.600	0	Smilie	
448300 Erstattungen von Zweckverbänden	-11.000	-2.750	0	-2.750	Hand	-11.000	0	Smilie	
448500 Erstattungen v. UBS	-4.328.307	-1.082.077	-115.583	-966.494	Hand	-4.328.307	0	Smilie	
448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	-1.800	-450	0	-450	Hand	-1.800	0	Smilie	
448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	-241.000	-60.250	-4.270	-55.980	Hand	-241.000	0	Smilie	
452100 Erst. Steuern Vorj.	-35.000	-8.750	0	-8.750	Hand	-35.000	0	Smilie	
456200 Nebenforderungen, Säumniszuschläge	0	0	-167	167	Smilie	-200	200	Smilie	nicht geplante Einnahme
3 sonstige betriebliche Erträge	-6.379.330	-1.594.832	-440.194	-1.154.638	Hand	-6.379.530	201	Smilie	
5 Gesamtleistung (Erg. 1+2+3)	-52.386.180	-13.096.545	-11.682.939	-1.413.606	Hand	-52.616.039	229.859	Smilie	Verwertung PPK s. AÖR 13003
6 Materialaufwand (Erg. 7+8)	24.506.657	6.126.664	3.929.840	2.196.824	Smilie	24.282.839	-223.817	Hand	Verwertung PPK s. AÖR 13003
524120 Bewirts-aufw. Grundst,baul.Anl: Gas	9.600	2.400	0	2.400	Smilie	9.600	0	Smilie	
524130 Bewirt-aufw.: Fernwä	265.200	66.300	0	66.300	Smilie	265.200	0	Smilie	
524140 Bewirts-aufw. Grundst,baul.Anl: Strom	161.400	40.350	20.071	20.279	Smilie	161.400	0	Smilie	
524150 Bewirts-aufw. Grundst,baul.Anl: Wasser	24.200	6.050	0	6.050	Smilie	24.200	0	Smilie	
525100 Auf. Halt. Fahrzeuge	1.405.525	351.381	175.511	175.870	Smilie	1.405.525	0	Smilie	
525110 Ersatzteile für Lagerbestände	1.500	375	0	375	Smilie	1.500	0	Smilie	
525112 Ersatztl.Lagerb.(nr)	643.900	160.975	0	160.975	Smilie	643.900	0	Smilie	
525120 Treibstoffe	1.032.000	258.000	201.409	56.591	Smilie	1.032.000	0	Smilie	
525500 Unterh.son.bew.Verm.	11.650	2.913	726	2.187	Smilie	11.650	0	Smilie	
7 Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe	3.554.975	888.744	397.717	491.026	Smilie	3.554.974	1	Smilie	
8 bez. Leistungen (Erg. 9+10+11+12)	20.951.682	5.237.921	3.532.123	1.705.798	Smilie	21.175.500	-223.818	Hand	Verwertung PPK s. AÖR 13003
528010 Entsorgungskosten	15.287.666	3.821.916	2.949.941	871.975	Smilie	15.287.666	0	Smilie	
9 Entsorgungskosten	15.287.666	3.821.916	2.949.941	871.975	Smilie	15.287.666	0	Smilie	
528020 Verwertungskosten	5.163.033	1.290.758	520.786	769.972	Smilie	5.327.665	-164.633	Hand	Verwertung PPK s. AÖR 13003
10 Verwertungskosten	5.163.033	1.290.758	520.786	769.972	Smilie	5.327.665	-164.633	Hand	Verwertung PPK s. AÖR 13003
528000 Transportdienste	112.900	28.225	42.925	-14.700	Hand	172.086	-59.186	Hand	Verwertung PPK s. AÖR 13003
11 Logistikaufwand	112.900	28.225	42.925	-14.700	Hand	172.086	-59.186	Hand	Verwertung PPK s. AÖR 13003
529100 So.Aufw. f. Dienstl.	378.084	94.521	11.194	83.327	Smilie	378.083	0	Smilie	
529110 Gutachter-/Beratungskosten	10.000	2.500	7.277	-4.777	Hand	10.000	0	Smilie	
12 sonstige bezogene Leistungen	388.084	97.021	18.471	78.550	Smilie	388.083	0	Smilie	

Kostenart / Bezeichnung	Plan Jahreswert	Anteiliger Planwert (Jahreswert : 4)	Summe IST I. Quartal	Differenz Quartal	1. Q.	Prognose zum 31.12.2013	Differenz Prognose	Jahr	Bemerkung
13 Personalaufwand (Erg. 14+15)	18.298.594	4.574.649	4.162.235	412.414	☺	18.298.594	1	☺	
501100 Bezüge der Beamten	707.205	176.801	151.812	24.989	☺	701.905	5.300	☺	Deckung für 504100 und 504110
501200 Verg. Tarif. Besch.	13.675.601	3.418.900	3.109.624	309.277	☺	13.674.901	700	☺	Deckung f. 541110 + 541170; AÖR 13021 Zeitarbeitskräfte
541120 Aus- und Fortbildung, Umschulung	62.450	15.613	4.045	11.568	☺	62.450	0	☺	
14 Löhne / Gehälter / Beamtenbesoldung	14.445.257	3.611.314	3.265.480	345.834	☺	14.439.257	6.000	☺	Deckung s. o.
502200 Beitr. Versorg.k. TB	1.056.759	264.190	248.339	15.851	☺	1.056.759	0	☺	
503200 Beiträge SV Tarif.b	2.689.622	672.406	621.330	51.076	☺	2.689.622	0	☺	
504100 Beihilfen	0	0	2.292	-2.292	☹	5.000	-5.000	☹	Deckung d. SaKo 501100 Beamtenbezüge
504110 Fürs.Unterst.leist.	0	0	80	-80	☹	300	-300	☹	Deckung d. SaKo 501100 Beamtenbezüge
509100 PauschalIERG.e Lohnsteuer Beamte	34.089	8.522	16.346	-7.824	☹	34.089	0	☺	
526100 Bes. Aufw. Beschäft.	72.867	18.217	8.041	10.176	☺	72.867	0	☺	
541110 Personaleinstellungen	0	0	23	-23	☹	200	-200	☹	Deckung d. SaKo 501200 Verg. Tarif. Besch.
541170 Personalnebenaufwand	0	0	303	-303	☹	500	-500	☹	Deckung d. SaKo 501200 Verg. Tarif. Besch.
15 soziale Abgaben u. Aufwend. inkl. Altersversorg. / Bezüge	3.853.338	963.334	896.754	66.580	☺	3.859.337	-6.000	☹	Deckung s. o.
571190 AfA sonstige Sachanlagen	2.572.265	643.066	0	643.066	☺	2.572.265	0	☺	
16 bilanzielle Abschreibung	2.572.265	643.066	0	643.066	☺	2.572.265	0	☺	
17 sonstige betriebliche Aufwendungen (Erg. 18+19+20+21+22)	6.111.620	1.527.905	374.059	1.153.846	☺	6.111.619	1	☺	
545100 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	261.966	65.491	7.802	57.689	☺	261.966	0	☺	
545200 Leasing	16.950	4.238	436	3.802	☺	16.950	0	☺	
18 Mieten / Pachten / Leasing	278.916	69.729	8.238	61.491	☺	278.916	0	☺	
521110 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	765.100	191.275	73.654	117.621	☺	765.100	0	☺	
521120 Unterhaltung der Betriebsvorrichtung	7.600	1.900	12.703	-10.803	☹	7.600	0	☺	
521130 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	151.000	37.750	26.470	11.280	☺	151.000	0	☺	
522100 Unterh.s.unbew.Vermö	800	200	670	-470	☹	800	0	☺	
524160 Bewirt.aufw.: GBA	110.700	27.675	0	27.675	☺	110.700	0	☺	
524190 sonst. Geb.bew.aufw.	24.400	6.100	0	6.100	☺	24.400	0	☺	
19 Unterhaltung Grundstücke / Gebäude / Betriebsvor.	1.059.600	264.900	113.496	151.404	☺	1.059.599	1	☺	
523500 Erst. verb.U/Bet/SoV	502.406	125.601	0	125.601	☺	502.406	0	☺	
20 Verwaltungsdienstleistungen der Stadt Bonn	502.406	125.601	0	125.601	☺	502.406	0	☺	
505100 Zuf.Pensionsr.Besch.	173.760	43.440	0	43.440	☺	173.760	0	☺	
505200 Zuf.Pensionsr.Alters	215.000	53.750	0	53.750	☺	215.000	0	☺	
506100 Zuf. Beihilferückst.	38.613	9.653	0	9.653	☺	38.613	0	☺	
507300 Rückst.Jubiläumsw.zuw.	2.000	500	0	500	☺	2.000	0	☺	
547400 Einst. u. Zuschr. So	2.785.724	696.431	0	696.431	☺	2.785.724	0	☺	
21 Zuführung zur Rückstellungen	3.215.098	803.775	0	803.775	☺	3.215.098	1	☺	
523700 Erstattungen an private Unternehmen	38.700	9.675	0	9.675	☺	38.700	0	☺	
524200 Inst.halt. EDV fix	50.600	12.650	8.896	3.754	☺	50.200	400	☺	gibt Deckung
524210 Inst.halt. EDV var	0	0	369	-369	☹	400	-400	☹	nimmt Deckung
541130 Reisekosten	13.300	3.325	167	3.158	☺	13.300	0	☺	
541160 Dienst- und Schutzkleidung usw.	116.400	29.100	21.142	7.958	☺	116.400	0	☺	
541162 Dienst/Schutzkl.(nr)	35.000	8.750	0	8.750	☺	35.000	0	☺	
542100 Ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	0	0	2.280	-2.280	☹	2.280	-2.280	☹	nimmt Deckung
542900 Aufw.Inan.Rechte/Di.	67.130	16.782	106	16.676	☺	64.850	2.280	☺	gibt Deckung
543110 Büromaterial	17.100	4.275	2.465	1.810	☺	17.100	0	☺	
543120 Zeitungen und Fachliteratur	7.200	1.800	1.341	459	☺	7.200	0	☺	
543130 Telekommunikationsleistungen	21.450	5.363	4.306	1.056	☺	21.450	0	☺	
543140 Porto und Versandkosten	53.100	13.275	1.074	12.201	☺	53.100	0	☺	
543150 Öffentliche Bekanntmachungen	5.030	1.257	0	1.257	☺	5.030	0	☺	
543151 Pressearbeit/ Öffentlichkeitsarbeit	18.400	4.600	1.888	2.712	☺	18.400	0	☺	

Kostenart / Bezeichnung	Plan Jahreswert	Anteiliger Planwert (Jahreswert : 4)	Summe IST I. Quartal	Differenz Quartal	1. Q.	Prognose zum 31.12.2013	Differenz Prognose	Jahr	Bemerkung
543160 Sonstiges Verbrauchsmaterial	154.700	38.675	88.608	-49.933	☹️	154.700	0	☺️	inkl. Salz als Streumaterial
543162 Sonstiges Verbrauchsmaterial (n.relev)	27.900	6.975	0	6.975	☺️	27.900	0	☺️	
543166 Streumaterial	0	0	50.030	-50.030	☹️	50.030	-50.030	☹️	Deckung d. SaKo 544110 Vers.-Beiträge
543170 Bewirtungskosten	1.000	250	54	196	☺️	1.000	0	☺️	
543185 Ausstattung bis zu 150 Euro	13.900	3.475	3.329	146	☺️	13.900	0	☺️	
543190 Sonstige Geschäftsaufwendungen	11.313	2.828	2.840	-11	☹️	11.313	0	☺️	
544110 Versicherungsbeiträge	154.594	38.648	19.976	18.672	☺️	101.028	53.566	☺️	Deckung für 543166, 544114, 548100, 548200
544112 Mitgliedsbeiträge	7.560	1.890	8.600	-6.710	☹️	7.560	0	☺️	
544114 Haftpflichtversicherung	0	0	2.468	-2.468	☹️	2.500	-2.500	☹️	
544116 Kfz-Haftpflichtversicherungen	148.406	37.102	0	37.102	☺️	148.406	0	☺️	
544117 Gemeindeunfallversicherung	92.818	23.204	31.347	-8.143	☹️	92.817	0	☺️	
548100 Bußgelder	0	0	114	-114	☹️	114	-114	☹️	Deckung d. SaKo 544110 Vers.-Beiträge
548200 Säuminszuschläge	0	0	924	-924	☹️	924	-924	☹️	Deckung d. SaKo 544110 Vers.-Beiträge
22 sonstige Aufwendungen	1.055.600	263.900	252.325	11.575	☺️	1.055.600	0	☹️	
23 Gesamt betriebliche Aufwendungen (Erg. 6+13+16+17)	51.489.136	12.872.284	8.466.134	4.406.150	☺️	51.265.316	-223.815	☹️	Verwertung PPK s. AöR 13003
551500 Zinsaufw.verb.U/B/SV	545.420	136.355	0	136.355	☺️	545.420	0	☺️	
551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	193.052	48.263	0	48.263	☺️	193.052	0	☺️	
559900 Sonstige Finanzaufwendungen	43.400	10.850	575	10.275	☺️	43.400	0	☺️	
25 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	781.872	195.468	575	194.893	☺️	781.872	0	☺️	
26 Erg. d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit vor Verrech. (Erg. 5+23+25)	-115.171	-28.793	-3.216.230	3.187.437	☺️	-568.851	6.044	☺️	Verwertung PPK s. AöR 13003
481100 Ertr. int.Leist.bez.	-1.137.803	-284.451	0	-284.451	☹️	-1.137.803	0	☺️	
27 Ertr. int. Leistungs. bez.	-1.137.803	-284.451	0	-284.451	☹️	-1.137.803	0	☺️	
581100 Aufw. int.Leist.bez.	1.137.803	284.451	0	284.451	☺️	1.137.802	0	☺️	
28 Auf. int. Leistungs. bez.	1.137.803	284.451	0	284.451	☺️	1.137.802	0	☺️	
29 Erg. d. gewöhnl. Geschäftstät. nach Verrech. (Erg. 26+27+28)	-115.171	-28.793	-3.216.230	3.187.437	☺️	-568.851	6.044	☺️	Verwertung PPK s. AöR 13003
544130 Aufw.f.Steuern v.EuE	34.600	8.650	0	8.650	☺️	34.600	0	☺️	
544131 Körperschaftssteuer	34.000	8.500	0	8.500	☺️	34.000	0	☺️	
31 Steuern vom Einkommen und Ertrag	68.600	17.150	0	17.150	☺️	68.600	0	☺️	
544120 Grundsteuer	400	100	0	100	☺️	400	0	☺️	
544121 Kraftfahrzeugsteuer	37.000	9.250	0	9.250	☺️	37.000	0	☺️	
32 sonstige Steuern	37.400	9.350	0	9.350	☺️	37.400	0	☺️	
33 Jahresüberschuss /- fehlbetrag (Erg. 29+31+32)	-9.171	-2.293	-3.216.230	3.213.937	☺️	-462.851	6.045	☺️	Verwertung PPK s. AöR 13003
783100 Ausz.Ew.Vm.ue.W410E	5.148.800	1.287.200	67.584	1.219.616	☺️	5.148.800	0	☺️	
783200 Ausz.Ew.Vm.b.z.W410	73.800	18.450	0	18.450	☺️	73.800	0	☺️	
785100 Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	7.630.000	1.907.500	0	1.907.500	☺️	7.630.000	0	☺️	Deponie AöR 13010
793500 Tilg.Kred.Liq.vU.Bet	737.851	184.463	0	184.463	☺️	737.851	0	☺️	
Investitions- /Vermögensplan	13.590.451	3.397.613	67.584	3.330.028	☺️	13.590.451	0	☺️	
545102 Mieten (nrelev und ergebnisneutral)	0	0	141	-141	☹️	0	0	☺️	falsches Sachkonto, wird umgebucht

	Jahres-ausgaben budget	Kommulierter Verbrauch
Konsumtives Budget	52.377.008,31	8.466.709,00
Investives Budget inkl. Tilgung	13.590.451,00	67.584,45



Mitteilungsvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13036
Externe Dokumente Anlage

Betreff Ansiedlung der bonnorange AöR auf dem Schlachthofgelände
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein
--	--

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	05.06.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	27.06.2013	

Inhalt der Mitteilung

Da das Gelände des alten Schlachthofs, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Müllverwertungsanlage, seit längerer Zeit ungenutzt ist, entstand die Idee einer Nutzung durch die bonnorange AöR.

Weitere Informationen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Argumente für eine Zusammenfassung kommunaler abfallwirtschaftlicher Aktivitäten im Bereich „Am Dickobskreuz/ Immenburgstraße“

Strategische Gründe aus der Perspektive der bonnorange AÖR

Der Bereich zwischen Immenburgstraße und der Straße „Am Dickobskreuz“ in der Bonner Weststadt ist schon heute durch die Abfallwirtschaft geprägt. Neben der Müllverwertungsanlage der Stadtwerke Bonn und der benachbarten Schad- und Wertstoffsammelstelle der bonnorange AÖR befinden sich dort eine Niederlassung des privaten Entsorgungsunternehmens REMONDIS inkl. Umschlagmöglichkeit, eine Sortieranlage für Altpapier, die derzeit von der RSAG gepachtet ist und von dieser betrieben wird, eine Niederlassung des Kempe-ner Entsorgungsunternehmens Schönackers (früher SITA-Standort) und verschiedene Schrotthändler.

Einer der mengenmäßig größten Anlieferer der oben genannten Entsorgungsanlagen ist die bonnorange AÖR:

- Restmüll in die Müllverwertungsanlage der SWB,
- Bioabfälle in die Umschlaganlage der Fa. REMONDIS,
- Altpapier in die Sortieranlage der RSAG,
- Straßenkehricht aus der maschinellen Straßenreinigung in die Umschlaganlage der Fa. REMONDIS,
- Straßenkehricht und Papierkorbabfälle aus der manuellen Straßenreinigung in die Müllverwertungsanlage der SWB.

Von Montag bis Freitag steuern bis zu 80 Fahrzeuge der bonnorange AÖR ein- oder mehrmals täglich Entsorgungsstandorte in diesem Bereich an, um nach der letzten Leerung auf den ca. 1,5 km entfernten Betriebshof der bonnorange AÖR am Lievelingsweg zu fahren. Bei rund 220 Arbeitstagen pro Jahr resultieren daraus Leerfahrten von rund 26.400 km. Bei einem geschätzten Durchschnittsverbrauch über die Gesamtflotte in Höhe von 15 Liter/ 100 km werden dabei 3.960 Liter Diesel verbraucht und im Ergebnis 10,45 Tonnen CO₂ emittiert.

Eine unmittelbare Nachbarschaft des Betriebshofes der bonnorange AÖR zur Müllverwertungsanlage würde die Nutzung von Synergien ermöglichen. Neben den kurzen Wegen zwischen Verwaltungen und den technischen Betriebseinheiten zählen dazu verbesserte Informationsflüsse zwischen der AÖR, der MVA GmbH und dem Abfallzweckverband REK.

Durch die Neuordnung von innerbetrieblichen Verkehrsflächen, verbunden mit einer Verlagerung der Schad- und Wertstoffsammelstelle, können die vorhandenen Flächen den technologischen Anforderungen entsprechend optimal genutzt und sowohl die eigenen Verkehrsströme optimaler geführt als auch der Kundenverkehr besser gelenkt werden, um den Rückstau auf der Straße „Am Dickobskreuz“ zu minimieren. Daraus resultiert neben einer höheren Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, der Anlagennutzer und der Beschäftigten auch eine Reduktion von Abgas- und Lärmemissionen.

Strategische Gründe aus der Perspektive der SWB Verwertung

Für die Müllverwertungsanlage (MVA) GmbH der SWB Verwertung ist die Nutzung des benachbarten Grundstücks von essentieller Bedeutung. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gewährleistet den Bestandsschutz einer genehmigungspflichtigen Anlage immer nur bis zur jeweils nächsten Änderungsgenehmigung. Die MVA beantragt erfahrungsgemäß alle zwei bis drei Jahre Änderungsgenehmigungen, um die Anlage auf dem Stand der Technik zu halten. Ist bei einer folgenden Änderungsgenehmigung in unmittelbarer Nähe der MVA eine Versammlungsstätte oder eine sonstige sensible Nutzung genehmigt, muss diese als neuer Immissionsaufpunkt berücksichtigt und begutachtet werden, da solche Nutzungen einen höheren Schutzanspruch, bspw. gegenüber Lärm- und Geruchsimmissionen genießen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Änderungsgenehmigungen bei solchen Nachbarschaftsnutzungen zusätzliche Auflagen enthalten, die nur mit einem erheblichen Aufwand einzuhalten sind, wodurch höhere Kosten verursacht werden, die über die Verbrennungsentgelte sowohl die Gebührenzahler der Stadt Bonn treffen als auch die Stadt Bonn als Eigentümer des Stadtwerkekonzerns. Hinzu kommt, dass bis dato ungeklärt ist, ob die Störfallverordnung künftig auch für Müllverbrennungsanlagen gelten wird. Sollte der Gesetzgeber einer Beschlussempfehlung der Kommission für Anlagensicherheit folgen, gelten künftig auch für Müllverbrennungsanlagen Sicherheitsabstände, die eine Nutzung des Schlachthofgeländes für Versammlungsstätten und kulturelle Zwecke ausschließen. Bei einer Nutzung des Schlachthofgeländes durch das Kommunalunternehmen bonnorange AöR können die genannten Risiken für die MVA Bonn zuverlässig und nachhaltig ausgeschlossen werden.

Bautechnische Gründe der AöR für einen möglichen Umzug

Am Standort Lievelingsweg sind umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit des Betriebshofes der bonnorange AöR zu sichern:

1. Verwaltungsgebäude

Das Verwaltungsgebäude aus den 1970-er Jahren ist mittlerweile in einem baulich und technisch schlechten Zustand. Aktuelle Brandschutzauflagen, z. B. ein zweiter Rettungsweg, sind nicht einzuhalten oder nur mit einem hohen Aufwand zu installieren. Sämtliche Wasser- und Abwasserleitungen sind überaltert und zum Teil bereits abgängig. Grundleitungen sind durch Setzungen des Gebäudes teilweise gebrochen. Die Eingangstreppe an der Vorderseite des Gebäudes ist baufällig und muss demnächst gesperrt oder aufwändig erneuert werden. Hinzu kommt der hohe energetische Sanierungsbedarf, da das Gebäude zum Teil über einfach-verglaste Fenster und ungedämmte Außenwände/ Dachflächen verfügt. Weiterhin genügt das Gebäude nicht mehr den Anforderungen an moderne Büroarbeitsplätze und Sanitäranlagen, z. B. fehlen Umkleide-/ Sanitärräume für weibliche Beschäftigte. Der für die AöR notwendige Raumbedarf, z. B. für modern ausgestattete Zentralen der Einsatzleitungen für die Abfallwirtschaft, die Straßenreinigung und den Winterdienst, lässt sich im derzeit verfügbaren Gebäudebestand nicht realisieren.

2. Werkstatt/ Wagenhalle/ Tiefgarage

Im hinteren Teil der Werkstatt (Kleingeräte/ Elektro) besteht ein Sanierungsbedarf der undichten Dachflächen.

Die statischen Voraussetzungen für die Befahrbarkeit der Gruben sind aufgrund der Fortentwicklung der Nutzfahrzeuge (leistungsfähiger, aber schwerer) nicht mehr vollständig gegeben. Eine bauliche Ertüchtigung ohne Umbau ist nur im Bereich der Schlosserei möglich.

Das Reifenlager muss mit einer Entlüftungsanlage versehen werden.

Für Nutzfahrzeuge, die der Euronorm 6 entsprechen, sind die Zufahrten zur Wagenhalle zu niedrig (Höhe: 3,60 m). Diese Fahrzeuge müssten künftig dauerhaft im Freien stehen. Die Beschichtung des Fußbodens der Wagenhalle ist teilweise schadhaft, so dass eindringende Sole von den Winterdienstfahrzeugen bereits zu sanierungsbedürftigen Schäden der tragenden Betonkonstruktion geführt hat.

Die Brandschutzeinrichtungen als auch die Lüftungsanlage sind überaltert.

3. Außenanlagen

Die Fahrbahnoberflächen der betrieblich notwendigen Umfahrungen und Stellflächen sind sanierungsbedürftig.

Ebenso muss ein Teil der Abwasserkanäle saniert werden.

Die Waschstraße für Sammel- und Kehrfahrzeuge entspricht nicht mehr den heute geltenden Anforderungen an die Arbeitssicherheit und muss zusammen mit den Zuleitungen und Armaturen erneuert werden

Die oben genannten erforderlichen Baumaßnahmen können bei einem nicht möglichen Umzug auf das Schlachthofgelände auch am Standort Lievelingsweg vorgenommen werden, was allerdings jeweils temporäre Teilumzüge der betroffenen Betriebseinheiten erforderlich macht. Dazu müssten für die Bauzeit entsprechende Büro- oder Stellflächen angemietet werden. Allerdings ist zu erwähnen, dass die Kosten für einen kompletten Neubau des Betriebshofes am Schlachthof (Verwaltung, Wagenhalle, Werkstatt – jeweils inklusive Sanitäreinrichtungen und Ver-/ Entsorgungseinrichtungen) möglicherweise höher sind, als für die bauliche Ertüchtigung des Standortes am Lievelingsweg. Die Kosten für Baumaßnahmen inkl. Nebenkosten sowie zusätzlich erforderliche Zwischenanmietungen sind zum Teil gebührenrelevant. Für die Maßnahmen sollen ab 2014 Rücklagen gebildet werden (Wirtschaftsplan). Eine Entscheidung, ob die bonnorange AöR am Standort Lievelingsweg verbleibt oder an den alten Schlachthof umzieht, muss aus Gründen der Arbeitssicherheit und zur Gewährleistung wirtschaftlicher Betriebsabläufe im laufenden Kalenderjahr getroffen werden. Es muss jedoch vermieden werden, dass die Baumaßnahmen am Standort Weststraße organisatorisch oder technisch mit den Baumaßnahmen am Lievelingsweg kollidieren.

Finanzielle, organisatorische und gestalterische Aspekte

Ein Umzug der bonnorange AöR an den Schlachthof bietet sich an, sofern folgende Rahmenbedingungen erfüllt sind:

1. Die Fläche des ehemaligen Schlachthofgeländes wird baureif zur Verfügung gestellt und ist sowohl von der Flächengröße* als auch von der Genehmigungslage für eine Bebauung durch die bonnorange AöR geeignet.
2. Die Finanzierung des Gesamtvorhabens, einschließlich der anfallenden Steuern auf den Grunderwerb, ist darstellbar und wird durch die Gremien von Stadt und AöR genehmigt.

Eine durch die bonnorange AöR beauftragte Prüfung der Steuerberater hat ergeben, dass sowohl ein Grundstückstausch zwischen Stadt und der bonnorange AöR als auch der Grundstückskauf durch die bonnorange AöR bzw. durch einen anderen Erwerber jeweils der Grunderwerbssteuer unterliegen. Für die Übertragung des Grundstückes am Lievelingsweg an die Stadt Bonn würde sich vorbehaltlich eines Bewertungsgutachtens eine Belastung mit Grunderwerbssteuer in Höhe von ca. 172.000 Euro ergeben, die die Stadt Bonn zu tragen hätte. Die bonnorange AöR müsste die Grunderwerbssteuer für den Flächenerwerb am Standort Schlachthof tragen ($22.000 \text{ m}^2 * 110 \text{ €/ m}^2 * 5 \% = 121.000 \text{ Euro}$).

Neben einem Flächentausch käme auch der gegenseitige Verkauf in Frage, wobei als Bemessungsgrundlage für die anfallende Grunderwerbssteuer der vertraglich vereinbarte Kauf-

preis gelten würde. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH wird in der Regel ein Kaufpreis von 10 bis 15 % des Verkehrswertes durch die Finanzämter akzeptiert. Allerdings besteht wegen des gegenseitigen Flächenverkaufs die Möglichkeit, dass die Finanzbehörde unter Würdigung der Gesamtumstände zu dem Schluss kommt, dass es sich um einen Flächentausch handelt, was zu den oben beschriebenen steuerlichen Folgen führt. Alternativ käme in Frage, eine gemeinsame Gesellschaft mit den Gesellschaftern bonnorange AöR und SWB Verwertung GmbH zu gründen, die als Erwerber des Schlachthof-Grundstücks auftritt, ggf. auch in der Konstruktion einer GmbH & Co. KG mit Vorteilen bei der Grunderwerbssteuer.

Die Sorge, eine Ansiedlung der bonnorange AöR wäre der Attraktivität des Standortes abträglich, wird nicht geteilt, weil das kommunale Unternehmen längst im Umfeld tätig ist. Nicht nur mit täglich über 80 präsenten Nutzfahrzeugen, sondern auch mit den Aktivitäten an der Schad- und Wertstoffsammelstelle und mit der Reinigung des Verrichtungsgeländes, welches nach langer politischer Diskussion angesiedelt werden konnte. Mit dieser politischen Lösung eines durchaus emotional diskutierten Themas kollidiert die Nutzung des Schlachthofgeländes durch die bonnorange AöR auf Dauer nicht. Vielmehr könnte die unmittelbare Nachbarschaft eine Verdichtung des Reinigungsrhythmus ermöglichen.

Eine Nutzung durch die bonnorange AöR kann zur Zielsetzung einer Aufwertung des Umfelds beitragen, Durch eine enge Abstimmung mit einem weiteren Interessenten und der SWB Verwertung kann eine optisch ansprechende Lösung entlang der Immenburgstraße entstehen, bspw. als zurückgesetzter Riegelbau für die Verwaltungen mit Grünflächen entlang des Straßenzuges. Das Verwaltungsgebäude als adressbildendes, optimal funktionales und trotzdem optisch hochwertiges Gebäude kann zu einer zentralen Anlaufstelle für die kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung in der Bundesstadt Bonn werden. Die dahinter liegenden Einrichtungen für Wagenhalle, Lagerhallen und Werkstätten sind dann von der Immenburgstraße aus nicht sichtbar. Entlang der Grundstücksgrenze zum Bahngelände könnte ein gemeinsam genutztes mehrstöckiges Parkhaus entstehen, um eine möglichst hohe Flächennutzung zu sichern.

Die Neubebauung der Fläche ermöglicht ein Bauen unter ökologisch-technischen Gesichtspunkten. So könnte das Niederschlagswasser von den Dachflächen so erfasst werden, dass es für den Einsatz in der Straßenreinigung genutzt werden kann. Heute wird dafür Brunnenwasser genutzt. Weiterhin würde man heute die Gebäude energetisch optimiert errichten. Nicht nur unter dem Aspekt der Gebäudeklimatisierung (Heizen, Kühlen), sondern auch hinsichtlich der Beleuchtung. Dabei können an geeigneten Stellen LED-Leuchten eingesetzt werden, die neben einem niedrigen Strombedarf auch mit einer hohen Lebensdauer aufwarten. Schaltvorgänge für die Lichttechnik könnten sowohl zeitlich als auch durch Bewegungssensoren gesteuert werden, um den Energiebedarf zu minimieren. Die technische Gebäude-

ausrüstung könnte so konzipiert werden, dass die warme Abluft aus den Verwaltungs- und Sanitärbereichen nach dem Entfeuchten zur Beheizung der Wagenhalle verwendet wird. Die vorgenannten Aspekte wurden bereits im Jahr 2007/2008 innerhalb des Projektes „Öko-Profit“ vom damaligen Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft erwähnt, waren jedoch zu diesem Zeitpunkt am Standort Lievelingsweg nicht bzw. nur mit hohem Aufwand umsetzbar.

Gleichwohl muss erwähnt werden, dass ein Umzug der bonnorange AöR auf das Schlachthofgelände nicht zwingend nötig ist, und es sich hier nur um ein Angebot der AöR an die Bundesstadt Bonn handelt, um die Gesamtsituation in diesem Bereich dauerhaft zu ordnen. Alle beschriebenen Baumaßnahmen können, zu geringeren Baukosten, auch am Standort Lievelingsweg umgesetzt werden.

- * Eine ausreichende Größe der Fläche ist zwingendes Kriterium, um die notwendigen Betriebsabläufe sicherzustellen. Derzeit verfügt die bonnorange AöR am Lievelingsweg über eine Grundstücksfläche von 25.440 m². Davon sind 9.950 m² mit Gebäuden bebaut, wovon die Wagenhalle 5.190 m², die Werkstatt 2.300 m², das Verwaltungsgebäude und die Rampen der Tiefgarage jeweils 490 m², die Waschhalle 310 m² und die 3 Salzsilos insgesamt 210 m² einnehmen. Hinzu kommen Verkehrsflächen. Bei der Festlegung der Grundstücksgröße ist auf einen technisch geeigneten Zuschnitt zu achten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die bonnorange AöR an der MVA über eine Sammelstelle für Wert- und Schadstoffe verfügt, die im Zuge der Bunkererweiterung der MVA teilweise überbaut wird. Daher soll ggf. eine Umlegung der Sammelstelle an das neue Betriebsgelände erfolgen, so dass weitere 2.400 m² Fläche hierfür benötigt werden.

Mitteilungsvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13029
Externe Dokumente

Betreff Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein
--	--

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	05.06.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	27.06.2013	

Inhalt der Mitteilung

2.5 Mitteilungen

2.5.1 Vergabe des Auftrages zur Erstellung von Analysen für Sickerwasser, Grundwasser und die Gaspeilbrunnen auf der ehemaligen Deponie in Bornheim-Hersel für das zweite Halbjahr 2013, sowie für das Jahr 2014 und mit der Option für das Jahr 2015.

2.5.2 Vergabe der Aufträge für den „Kauf (Los 1) und die Reinigung (Los 2) von Dienst- und Schutzkleidung für den Zeitraum 1. August 2013 bis 30. Juni 2016“

2.6 Aktuelle Information

2.7 Sonstiges